

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 25. Mai 2012

5. Stück

108. Geschäftsordnung der Generalsynode
 109. Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung
 110. Ordnung des geistlichen Amtes: Verfügung mit einstweiliger Geltung
 111. Disziplinarordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung
 112. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 113. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
 114. Ordination von Mag. Ella-Maria Boba
 115. Richtsatztabelle 2012 für KirchenmusikerInnen
 116. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2011
 117. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2011
 118. Geschäftsordnung der Synode A. B.
 119. Einberufung der Synode A. B.
 120. Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien – Vereinbarung
 121. Rücktritt von Landeskuratorin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell
 122. Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 123. Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 124. Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 125. Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 126. Evangelische Superintendenz A. B. Wien: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
 127. Amtsprüfung vom 30. April 2012
 128. Evangelisches Bildungswerk A. B. Wien — Auflösung
 129. Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Evangelischen Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
 130. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich
 131. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan
 132. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf
 133. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde
 134. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
 135. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
 136. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche
 137. Ausschreibung (erste) einer 1/2 Krankenhaus-Seelsorgestelle für Linz
 138. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Ried-Schärding
 139. Bestellung von Mag. Klaus-Ortwin Galter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach
 140. Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest
 141. Bestellung von Mag. Birgit Schiller zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn
 142. Zuteilung von MMag. Helga Hanisch als Pfarramtskandidatin der Diakonie de La Tour
 143. Evangelische Jugend Burgenland (EJB) — Änderung der Kontaktdaten
 144. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach
 145. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming
 146. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2011
- Entscheidungen des Revisionssenates
R2/2010 (Erkenntnis vom 17. Dezember 2010)
R9,10/2011 (Erkenntnis vom 24. April 2012)
- Motivenberichte
Kirchenverfassung:
Verfügung mit einstweiliger Geltung
Disziplinarordnung:
Verfügung mit einstweiliger Geltung
- Kirchliche Mitteilung

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

für die **1. Session der 14. SYNODE A. B.**
sowie für die **1. Session der XIV. GENERALSYNODE**

am Mittwoch, dem **13. Juni 2012**, um **20.00 Uhr**,
in der Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf,
Lutherplatz 1, 1060 Wien.

Die Beratungen der Synode A. B. beginnen am **14. Juni 2012** um **9.00 Uhr**, die Beratungen der Generalsynode
beginnen am **16. Juni 2012** um **9.00 Uhr**.

(Zl. SYN 01; 1140/2012 vom 11. Mai 2012)

Kirchengesetz A. u. H. B.

108. Zl. G 04; 1213/2012 vom 16. Mai 2012

Geschäftsordnung der Generalsynode

Die Generalsynode hat am 25. Oktober 2011 die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode beschlossen:

1. § 1 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Die Funktionsdauer der Generalsynode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 GO). Diese ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder einzuberufen, wobei allerdings zeitlich gesehen vorher die konstituierenden Sessionen der Synode A. B. und Synode H. B. stattgefunden haben müssen. Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat für die rechtzeitige Bestellung der Mitglieder gemäß Art. 109 Abs 3 KV Sorge zu tragen.“

2. § 2 Abs 2 hat zu lauten: „(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. und H. B., soweit sie nicht Mitglieder der Generalsynode sind, haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können zu allen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen.“

3. § 3 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Über Beschluss des Präsidiums beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. die Generalsynode ein, wobei mit der Einberufung Ort und Zeit der Session festgelegt wird. Die Einladung an die Mitglieder der Generalsynode sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Kirchenamt A. B.“

4. § 3 Abs 2 hat zu lauten: „(2) Die Generalsynode tritt in der Regel in Wien zusammen. Über einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der vorangehenden Generalsynode (Session) oder des Präsidiums nach Anhörung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jedem Ort Österreichs erfolgen.“

5. § 3 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Präsidium erstellten Tagesordnung (§ 6) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen

Monat vor Beginn der Session zu erfolgen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.“

6. § 3 Abs 4 hat zu lauten: „(4) Die konstituierende Session der Generalsynode wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode A. B. als Präsidenten oder Präsidentin der Generalsynode eröffnet (Artikel 107 Abs 3 KV). Der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden.“

7. § 3 Abs 5 hat zu lauten: „(5) Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode (Präsident oder Präsidentin der Synode A. B.) stellt durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit der Generalsynode fest.“

8. § 3 Abs 7 hat zu lauten: „(7) Sodann gibt der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode (Präsident oder Präsidentin der Synode A. B.) auf Grund einer Mitteilung des Präsidiums der Synode H. B. bekannt, wer als Vertreter oder Vertreterin der Synode H. B. erster Vizepräsident oder erste Vizepräsidentin der Generalsynode sowie ferner auf Grund der Wahlen in der konstituierenden Session der Synode A. B., wer als erster Vizepräsident oder erste Vizepräsidentin der Synode A. B. zweiter Vizepräsident oder zweite Vizepräsidentin der Generalsynode ist (Artikel 107 Abs 3 KV). Dann hat der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode die Wahl dreier Schriftführer und der Mitglieder des Nominierungsausschusses der Generalsynode durchzuführen. Für die Durchführung von Wahlen in Ausschüsse und Kommissionen sowie Projektteams der Generalsynode hat vorher dieser neu gewählte Nominierungsausschuss Vorschläge zu unterbreiten.“

9. § 3 Abs 8 entfällt zur Gänze.

10. § 3 Abs 9 erhält nunmehr die Bezeichnung § 3 Abs 8.

11. § 4 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Weitere Sessionen der Generalsynode innerhalb der Funktionsperiode werden über Beschluss der Generalsynode oder über Beschluss des

Präsidiums oder über Beschluss der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung einberufen, wobei diesbezüglich die Bestimmungen des § 3 Abs 1, 2, 3 der Geschäftsordnung analog anzuwenden sind.“

12. § 6 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Die vorläufige Tagesordnung für jede Session wird vom Präsidium auf Grund von Anträgen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams festgelegt und mit der Einladung grundsätzlich bekannt gegeben.“

13. § 6 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Nach Namensaufruf und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Generalsynode ist auf Grund der vorläufigen Tagesordnung über die endgültige Tagesordnung zu entscheiden, jedoch unter Berücksichtigung des § 7 der Geschäftsordnung in Ansehung selbstständiger Anträge.“

14. § 8 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Präsident oder Präsidentin der Generalsynode ist der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. Der erste Vizepräsident oder die erste Vizepräsidentin der Generalsynode ist ein von der Synode H. B. gewähltes weltliches Mitglied der Synode H. B., welches überdies von der Synode H. B. als Mitglied in die Generalsynode gewählt wurde. Zweiter Vizepräsident oder zweite Vizepräsidentin der Generalsynode ist jeweils der erste Vizepräsident oder die erste Vizepräsidentin der Synode A. B. (Artikel 107 Abs 3 KV).

Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode sowie die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bilden das Präsidium der Generalsynode.“

15. Die Überschriften nach dem **Abschnitt VII.** haben zu lauten:

„Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams“

16. § 12 hat zu lauten: „Die Aufgaben der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B., der Kontrollausschüsse A. B. und H. B., der Rechts- und Verfassungsausschüsse A. B. und H. B. sowie der Finanzausschüsse A. B. und H. B., jeweils in gemeinsamer Sitzung, sowie die entsprechend des Artikel 112 KV von der Generalsynode gewählten Ausschüsse, Kommissionen oder Projektteams werden durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse der Generalsynode sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

Über Antrag der Generalsynode können die Synoden A. B. und H. B. auch ständige Kommissionen und ständige Projektteams in gemeinsamer Sitzung einrichten (Artikel 112 Abs 1 KV).

Im Einzelfall können für Aufgaben oder Fragen der Landeskirche vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Generalsynode bestehende Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Bekenntnissynoden zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.“

17. § 13 hat zu lauten: „(1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte einen Theologischen Ausschuss, einen Rechts- und Verfassungsausschuss, sowie einen Nominierungsausschuss (ständige Ausschüsse).

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als acht und nicht mehr als 15 betragen. Sie wird

für jede Funktionsperiode von der Generalsynode festgelegt.

(2) Die finanziellen Angelegenheiten der Landeskirche werden von den Finanzausschüssen der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung beraten und beschlossen. Der Aufgabenbereich der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften. Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben Beschlussfassungen der Generalsynode in finanziellen Angelegenheiten vorzubereiten und diesbezüglich Empfehlungen und Anträge an die Generalsynode zu stellen. Im Übrigen wirken sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung an der Erstellung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich mit.

(3) Dem Nominierungsausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahlen und Beauftragung durch die Generalsynode. Er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.

(4) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode obliegt die Vorbereitung und Vorberatung der Beschlussfassungen der Generalsynode betreffend Kirchenverfassung, Wahlordnung, sowie sonstiger kirchenrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, sowie die Abgabe von Stellungnahmen vor Erlassung von Verordnungen oder generellen Richtlinien, sei es durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. oder den Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung.

(5) Bei Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung treten jedoch anstelle des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, die auch Beratungen und Beschlussfassungen gemäß Artikel 111 Abs 2 bis 5 KV allenfalls vorzubereiten und dazu Empfehlungen abzugeben haben.

(6) Dem Theologischen Ausschuss der Generalsynode obliegt die Mitwirkung in jenen Angelegenheiten, die ihm von der Kirchenverfassung und sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zugewiesen sind. In allen theologisch relevanten Fragen ist vor Beschlussfassung der Generalsynode der Theologische Ausschuss der Generalsynode zu hören, der jedoch für Bekenntnisfragen der Evangelischen Kirchen A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. unzuständig ist.

(7) Eine Religionspädagogische Kommission (Artikel 112 Abs 2 KV) als ständige Kommission ist von der Generalsynode einzurichten. Dieser gehören jedenfalls die Fachinspektoren oder Fachinspektorinnen für Religion im Bereich der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich an. Zusätzlich zu diesen wählt die Generalsynode aus ihren Reihen bis zu vier weitere Personen als ordentliche Mitglieder.

(8) Die Bestimmungen des § 14 Abs 2, 3 sowie § 15 der Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse (ständige Ausschüsse) Anwendung.

(9) Zu den Sitzungen der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und der Rechts- und Verfassungs-

ausschüsse in gemeinsamer Sitzung sind Vertreter oder Vertreterinnen (maximal zwei) des Vereines Evangelischer Pfarrer oder Pfarrerinnen in Österreich (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdgA) zu laden, die an den Sitzungen dieser Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können.“

18. § 14 a hat zu lauten: „Für die in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüsse sind jeweils bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen, wobei im Rahmen der Wahl eine Reihenfolge festzulegen ist. Diese vertreten nach Maßgabe der festgelegten Reihenfolge im Falle der Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern in den Ausschüssen diese.“

19. § 14 b Abs 1 lautet: „(1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag und hat sowohl die Anzahl als auch die Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu wählender Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge, die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auch in der Reihung gemäß § 14 a dieser Geschäftsordnung, zu enthalten. Bei Erstellung der Vorschläge für die Ausschüsse gemäß den §§ 13 und 14 dieser Geschäftsordnung ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied in der Generalsynode mindestens in einem Ausschuss, jedoch nicht mehr als in drei Ausschüssen vertreten sein soll, sowie ferner, dass in jedem Ausschuss eine Person, die dem Kirchenregiment H. B. untersteht, angehört. Die Wahlvorschläge sind der Generalsynode schriftlich mindestens eine halbe Stunde vor dem gemäß Abs 2 vom Präsidium für selbstständige Initiativanträge für Wahlen festgelegten Zeitpunkt bekannt zu geben.“

20. In § 14 b Abs 7 ist der letzte Satz zu streichen.

21. Nach § 15 Abs 2 ist folgender neuer Absatz anzufügen:

„... Bei Ausschüssen der Synoden A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung werden Obleute und deren Stellvertreter nur dann gewählt, wenn in der Kirchenverfassung nicht eine Vorsitzführung und deren Stellvertretung bereits geregelt ist. Die Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung sind nur dann beschlussfähig, sobald in jedem Ausschuss jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.“

22. In § 15 Abs 6 ist die Wortfolge „an die Synodalausschüsse“ durch die Wortfolge „an die Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung“ zu ersetzen.

23. In § 15 Abs 7 ist die Wortfolge „die Synodalausschüsse A. B. und H. B.“ zu ersetzen durch die Wortfolge „die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung“. Folgender Absatz ist anzuschließen:

„Die ständigen Ausschüsse (§ 13) sowie die religionspädagogische Kommission tagen zwischen und während der Sessionen, die Arbeitsausschüsse (§ 14) tagen grundsätzlich nur während der Sessionen. Tagungen der Arbeitsausschüsse (§ 14) zwischen den Sessionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode.“

24. In § 15 Abs 8 ist die Wortfolge „ein Vertreter der freiwilligen . . .“ durch die Wortfolge „bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen der freiwilligen . . .“ zu ersetzen.

25. In § 15 Abs 11 ist die Wortfolge „die Kirchenräte (Artikel 96 KV)“ zu ersetzen durch die Wortfolge „der Kirchenrat oder die Kirchenrätin (Artikel 95 Abs 2 sowie Artikel 103 Abs 3)“ zu ersetzen.

26. § 15 Abs 13 hat zu lauten: „(13) Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung, der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode, sowie der Nominierungsausschuss und der Theologische Ausschuss sowie die Religionspädagogische Kommission können in dringenden Fällen mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode auch auf schriftlichem Wege Beschluss fassen.“

27. Nach § 15 ist ein § 15 a einzufügen, welcher lautet: „(1) Für die Einrichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams gelten Artikel 112 KV sowie die Bestimmung dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Wahlordnung.“

(2) Im Übrigen gelten für Kommissionen und Projektteams die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 dieser Geschäftsordnung analog.“

28. Nach § 16 Abs 4 ist folgendes anzuschließen: „Die Öffentlichkeit ist bei Personaldebatten im Rahmen einer Wahl oder bei Beratungen über Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten, insbesondere betreffend Mitgliedern des Oberkirchenrates A. und H. B. und kirchlichen Angestellten, auszuschließen.“

29. In § 17 Abs 6 ist die Wortfolge „jedoch unter Wahrung der Bestimmung des § 2 Abs 2 Geschäftsordnung“ zu streichen.

30. In § 17 Abs 7 ist die Wortfolge „unter Wahrung der Bestimmung des § 2 Abs 2 Geschäftsordnung“ zu streichen.

31. In § 21 Abs 2 ist nach der Wortfolge „auf die Sitzungen der Ausschüsse“ die Wortfolge „der Kommissionen und Projektteams“ einzufügen.

32. Nach § 21 ist folgender Abschnitt einzufügen:

„Abschnitt X.

Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
in gemeinsamer Sitzung

§ 21 a (1) Die Aufgaben der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung ergeben sich aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung und sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften, Beschlüssen der Generalsynode sowie dieser Geschäftsordnung.

(2) Für die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 sowie 19 bis 21 dieser Geschäftsordnung analog mit folgenden Änderungen:

Den Vorsitz der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien führt von Amtswegen der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. (Präsident oder Präsidentin der Generalsynode), dessen Verhinderung der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H. B. Die konstituierende Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung beruft der Präsident oder die Präsi-

dentin der Synode A. B. (Präsident oder Präsidentin der Generalsynode) ein, der auch, unbeschadet des § 15 Abs 7 dieser Geschäftsordnung, zu den weiteren Sitzungen einberuft. Eine schriftliche Beschlussfassung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung erfolgt über Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode (Synode A. B.).

(3) Zu den Sitzungen der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sind bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdgA) und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitergruppenvertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in der Evangelischen Kirche zu laden. Diese können an den Sitzungen der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.“

33. Der bisherige **Abschnitt X.** erhält die Bezeichnung **Abschnitt XI.**

34. Dem § 24 ist folgender § 25 anzuschließen: „Die Novellierung der Geschäftsordnung durch Beschluss der 6. Session der XIII. Generalsynode tritt mit dem Beginn der konstituierenden Session der XIV. Generalsynode in Kraft. Für die Einberufung der konstituierenden Session der XIV. Generalsynode gelten allerdings die bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Generalsynode.“

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

109. Zl. G 09; 1210/2012 vom 16. Mai 2012

Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 9. Mai 2012 über Antrag des Oberkirchenrates A. und H. B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode die einstweilige Geltung des

Artikel 109 Abs 2 Kirchenverfassung

verfügt:

(Motivenbericht siehe Seite 108)

Artikel 109 Abs 2 Kirchenverfassung hat zu lauten:

„Arbeitszweige gemäß Abs 1 Z 3 sind die Evangelische Jugend Österreich, die Evangelische Frauenarbeit und die Weltmission. Die Vertreter oder Vertreterinnen werden von den zuständigen Organen der Werke, im Falle der Weltmission vom Oberkirchenrat A. und H. B. über Vorschlag des Missionsrates entsendet.“

110. Zl. G 14; 1207/2012 vom 16. Mai 2012

Ordnung des geistlichen Amtes: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 9. Mai 2012 über Antrag des Oberkirchenrates A. und H. B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode die einstweilige Geltung der

Ordnung des geistlichen Amtes, Novelle 2012

verfügt:

Es haben zu lauten:

§ 16. (1) Unter folgenden Voraussetzungen wird das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen definitiv:

1. in der Evangelischen Kirche A. B.
auf Antrag des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin nach einer Dienstzeit von drei Jahren im pro-

visorischen Dienstverhältnis, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;

2. in der Evangelischen Kirche H. B.

auf Antrag des geistlichen Amtsträgers/der geistlichen Amtsträgerin, sofern die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.

(2) Für die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. sind die Definitivstellungserfordernisse in einer Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Kirchenpresbyteriums bedarf.

Erläuterung: In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass alle Dienste in der Kirche durch vorläufige oder definitive Dienstverträge gestaltet wurden; hier geht es um definitive Dienstverhältnisse, nicht um vertraglich vereinbarte und befristete Dienstverhältnisse.

(3) Ein definitives Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. nur auf Grund eines der folgenden, rechtskräftig abgeschlossenen besonderen Dienstrechtsverfahren beendet werden, und zwar nach den Verfahren

1. der Versetzung in den Wartestand (§ 69);
2. der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des verfügten Amtsverlustes gemäß § 14 Abs. 2 Disziplinarordnung;
3. der Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung;
4. der Feststellung der Berufsunfähigkeit;
5. der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge einer Entscheidung des jeweils zuständigen kirchlichen Dienstgebers nach Zustimmung des Personalsenates (§ 18);
6. der Feststellung, dass der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin trotz des Antrages an keiner anderen Pfarrstelle weiterbeschäftigt werden kann.

Erläuterung: Im Falle des § 35 Abs 2 Z 3 tritt an die Stelle des kirchlichen Dienstgebers die Gemeindevertretung, wenn sie einen Antrag auf Versetzung oder Zuteilung stellt. Diese Fälle betreffen aber nicht die Beendigung eines Dienstverhältnisses, gehört also nicht zu § 16 OdgA.

(4) Der zuständige kirchliche Dienstgeber kann bei verschuldensunabhängigen Dienstverletzungen, insbesondere

1. bei begründeten krankheitsbedingten Fällen einer nicht dauernden Berufsunfähigkeit; oder
2. bei einem unzumutbaren Verhalten, das geeignet ist, sich auf das Gedeihen, den Ruf, das Ansehen oder die Entwicklung der Evangelischen Kirche in Österreich oder einer ihrer Gliederungen oder Einrichtungen schädigend auszuwirken, die vorübergehende Dienstfreistellung eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin unter Entgeltfortzahlung und Weitergewährung sonstiger Ansprüche verfügen.

Erläuterung: Zum Begriff „zumutbar“ siehe § 18 Abs 1 Z 2. lit. a) ist der Spezialfall, § 16 entspricht den Kündigungsfällen, § 18 den Entlassungsfällen im Sinne des Angestelltengesetzes. „Begründet“ bedeutet, dass auch der Dienstgeber prüfen muss, ob der Sachverhalt tatsächlich vorliegt; im Zweifel ist ein ärztliches Gutachten anzufordern. Ein solches Gutachten ist kein Entscheidungselement, sondern gemäß der KVO ein Beweismittel für die Entscheidung.

(5) Die Entscheidung des Dienstgebers hat als Bescheid zu ergehen. Der zunächst aufschiebend bedingte Bescheid wird erst mit der Zustimmung des Personalsenates wirksam. Der Personalsenat ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. Bei Ablauf der Frist wird der Bescheid unwirksam. Der Personalsenat kann auch von Amts wegen im Zuge des Verfahrens eine Dienstfreistellung verfügen oder die Dienstfreistellung bis zur rechtskräftigen Versetzung in den Wartestand verlängern; in diesem Fall ist das Rechtsmittel der Berufung gegen den Bescheid des Personalsenates unmittelbar beim Revisionsenat einzubringen.

(6) Die Regelungen des § 72 bleiben unberührt.

§ 17. (1) Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. dessen oder deren Stellvertretung und vier Beisitzern.

Erläuterung: Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen bedarf es einer eindeutigen Regelung der Entsendung, im Besonderen einer bestimmten Zahl der Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden von der Generalsynode für deren Amtsperiode gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung eines anderen Rechtsberufes in Österreich besitzen oder besitzen haben. Sie dürfen weder Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. sein noch einem anderen kirchenleitenden Organ auf diözesaner oder gesamtkirchlicher Ebene angehören. Die Regelung des Art. 118 Kirchenverfassung gilt für sie sinngemäß.

(3) Fünf Beisitzende werden gemeinsam vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat H. B., fünf Beisitzende werden von der gemäß § 83 gebildeten, freiwilligen Berufsvereinigung (VEPPÖ) entsendet. Daraus wählt der Vorsitzende des Personalsenates je nach der konfessionellen Zugehörigkeit des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin jeweils zwei Beisitzende für das eingeleitete Verfahren aus. Wenigstens einer oder eine der beiden Beisitzenden muss ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin sein. Personen, die in einem vorhergehenden Verfahrensabschnitt in der Sache mitgewirkt haben, dürfen nicht mitwirken. Kommt ein Organ seinem Entsendungsrecht nicht innerhalb der vom Vorsitz festgelegten Frist nach, geht das Recht unter Beachtung der Entsendungskriterien auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der zuständigen Synode über; er hat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des VEPPÖ um Vorschläge zu ersuchen, welche bindend sind.

(4) Die Mitglieder des Personalsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und unterworfen den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein. Gleiches gilt für Personen, die den geistlichen Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin rechtsfreundlich vertreten.

Erläuterung: Auf die Tendenzschutzklausel sei ebenso hingewiesen wie auf die verfassungsgesetzlich gewährleisteten „inneren Angelegenheiten“ der gesetzlichen anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, auf Grund deren diese Kirchen solche Festlegungen treffen dürfen. Hinsichtlich des Rechtsbestandes ist die Einschränkung auf das Bekenntnis nicht unumstritten, aber durch jüngste Gerichtsentcheidungen bestätigt worden.

(5) Der Personalsenat tritt zusammen und verfährt nach der Kirchlichen Verfahrensordnung in einem nicht öffentlichen Verfahren. Er prüft, ob die vorläufige Entscheidung bzw. der gestellte Antrag verhältnismäßig und begründet ist. Die Entscheidung des Personalsenates ergeht als zustimmender oder die Zustimmung versagender Bescheid, der erst gemeinsam mit der abschließenden dienstrechtlichen Entscheidung des zuständigen kirchlichen Dienstgebers (§ 16 Abs 3 Z 5) vor dem Revisionsenat angefochten werden kann.

§ 18. (1) Dem Antrag auf Auflösung des definitiven Dienstverhältnisses darf der Personalsenat nur zustimmen, wenn Entlassungsgründe im Sinne des Angestelltengesetzes i. d. j. g. F. vorliegen.

Erläuterung: Da dienstrechtliche Entscheidungen von disziplinarrechtlichen strikt unterschieden werden, auch wenn beide Verfahren oft parallel laufen, ist hier die Zumutbarkeit der Weiterverwendung mit rechtlichen, organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Erwägungen zu definieren. Das Disziplinarverfahren betrifft andere Tatbestände als das Verfahren vor dem Personalsenat, sodass eine Abgrenzung zwischen den beiden Verfahren erforderlich ist (siehe Fußnote 36 zu § 18 OdgA im „Recht der Evangelischen Kirche“. Die Abgrenzung hat bisher gefehlt.

Da das Disziplinarverfahren auch eine Amtsenthebung/Suspendierung kennt, ist damit auch klar zum Ausdruck gebracht, dass die Maßnahmen der Disziplinarsenate von der Entscheidung des Personalsenates und umgekehrt nicht berührt werden.

(2) wird gestrichen

Erläuterung: Gegen die Versetzung in den Wartestand, die entweder vom OKR A. B. oder H. B. verfügt wird, kann der oder die Betroffene Rechtsmittel an den Revisionsenat erheben. Der Personalsenat ist bereits vorher um seine Zustimmung zu ersuchen; wenn er zugestimmt hat, kann gegen seinen Bescheid daher nur gemeinsam mit dem endgültigen und abschließenden Bescheid des OKR an den Revisionsenat berufen werden. Wenn er die Zustimmung versagt, tritt der vorläufige Bescheid des OKR automatisch außer Kraft, u. U. kann der OKR, weil er selbst Partei des Verfahrens ist, von sich aus beim Revisionsenat gegen die Entscheidung des Personalsenates berufen. Die Vorschrift des § 18 Abs 2 ist insofern redundant und überflüssig. Aus diesem Grund ist sie zu streichen. Nicht redundant wäre die bisherige Ausnahmeregelung gewesen; denn dem oder der Betroffenen war in den angeführten Fällen (Wegfall einer Berufsvoraussetzung, Versetzung auf eigenen Antrag und die Bestimmungen der KV betreffend Superintendenten, Bischof und Oberkirchenräte) kein Rechtsmittel an den Personalsenat eingeräumt. Da das Rechtsmittel an den Revisionsenat aufrecht bleibt, bedarf es aber auch in diesen Fällen keiner besonderen, zusätzlichen Regelung. Es ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass selbstverständlich der Rechtsschutz nicht nur die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, sondern auch die Superintendenten/Superintendentinnen, den Bischof oder die Bischöfin und die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen einschließt.

111. Zl. G 02; 1209/2012 vom 16. Mai 2012

Disziplinarordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung haben am 9. Mai 2012 über Antrag des Oberkirchenrates A. und H. B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode die einstweilige Geltung der

Disziplinarordnung, Novelle 2012

verfügt:

(Motivenbericht siehe Seite 108)

Der VI. Abschnitt der Disziplinarordnung sollte lauten:

VI. Abschnitt

Disziplinarbehörden

§ 26. (1) An Disziplinarbehörden werden eingerichtet

1. der Disziplinarsenat I. Instanz für den Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich und

2. der Disziplinarobersenat für die Evangelische Kirche in Österreich.

(2) Der Sitz der Disziplinarbehörden ist Wien.

(3) In den Disziplinarverfahren nach Abschnitt XVII. (Verfahren gegen Mitglieder der Disziplinarbehörden selbst), gegen Disziplinaranwälte und gegen Mitglieder des Revisionsenates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich) sowie gegen Mitglieder der Oberkirchenräte A. B., H. B. und A. und H. B. ist ausschließlich der Disziplinarobersenat zuständig.

Unabhängigkeit

§ 27. (1) Die Mitglieder des Disziplinarsenates I. Instanz und des Disziplinarobersenates sind in der Ausübung ihres Amtes an die staatlichen und kirchlichen Gesetze gebunden, selbstständig und unabhängig.

(2) Sie müssen als Gemeindevertreter wählbar oder geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich sein.

Zusammensetzung

§ 28. (1) Der Disziplinarsenat I. Instanz besteht aus einem oder aus einer rechtskundigen Vorsitzenden, die entweder die Rechtsanwaltsprüfung, die Richteramtprüfung, die Notariatsprüfung oder die Prüfung für den höheren rechtskundlichen Verwaltungsdienst abgelegt hat, sowie aus einem oder einer geistlichen und einem oder einer weltlichen Beisitzer bzw. Beisitzerin.

(2) Zum Mitglied eines Disziplinarsenates I. Instanz kann nicht bestellt werden, wer einem Superintendentialausschuss, einem Oberkirchenrat, einem Kirchenpresbyterium oder dem Präsidium der Generalsynode angehört.

§ 29. (1) Der Disziplinarobersenat besteht aus einem oder einer rechtskundigen Vorsitzenden, wobei die Voraussetzungen des § 28 erfüllt sein müssen, sowie aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Ist der oder die Beschuldigte Religionslehrer oder Religionslehrerin oder Lehrer oder Lehrerin an einer evangelischen Schule, tritt an die Stelle des weltlichen Beisitzers oder der weltlichen Beisitzerin ein weltlicher Angehöriger des Berufsstandes des oder der Beschuldigten.

Bestellung der Mitglieder der Disziplinarbehörden

§ 30. Die Mitglieder der Disziplinarsenate werden auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse, der Oberkirchenräte A. B. oder H. B. und des Nominierungsausschusses von der Generalsynode auf die Dauer ihrer Funktionsperiode bestellt.

§ 31. (1) Für jeden Vorsitzenden oder jede Vorsitzende ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, für jeden Beisitzer bzw. jede Beisitzerin sind zwei, für den berufenen Religionslehrer bzw. die berufene Religionslehrerin beziehungsweise Lehrer oder Lehrerin an einer evangelischen Schule ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin auf die gleiche Weise zu bestellen.

(2) Ist die Zusammensetzung eines Disziplinarsenates infolge mehrfachen Ausscheidens von Mitgliedern, ein-

schließlich der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, nicht mehr gegeben, hat die Generalsynode für den Rest der Funktionsperiode eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

Gelöbnis

§ 32. (1) Die Mitglieder und die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen legen vor der ersten Ausübung des Amtes in die Hand des Präsidenten oder der Präsidentin folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott, mich bei meinem Wirken als Mitglied des Disziplinarsenates/Disziplinaroberenates nur von meinem an das Evangelium gebundenen Gewissen leiten zu lassen und die kirchlichen Gesetze zu beachten. Ich will in meinem Amte dazu beitragen, dass in der Kirche Friede und Ordnung gewahrt und wieder hergestellt werden.“

(2) Der oder die Vorsitzende des Disziplinarsenates I. Instanz hat bis 31. März jeden Jahres über den Stand der anhängigen Verfahren dem oder der Vorsitzenden des Disziplinaroberenates zu berichten. Der oder die Vorsitzende des Disziplinaroberenates hat den Bericht der Disziplinarbehörden der Generalsynode zu erstatten.

(3) Stellt der oder die Vorsitzende des Disziplinaroberenates unzumutbare Verzögerungen bei der Durchführung von Disziplinarverfahren fest, hat er darüber dem Oberkirchenrat A. und H. B. zu berichten, gegebenenfalls mit Vorschlägen, wie der Verzögerung abzuhelpfen ist.

Ausscheiden

§ 33. Die zu Mitgliedern oder Stellvertretern und Stellvertreterinnen berufenen Personen scheidern aus dem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind.

Enthebung

§ 34. Mitglieder oder Stellvertreter und Stellvertreterinnen, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder die aus der Evangelischen Kirche in Österreich ausgetreten sind, sind im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin durch die Generalsynode ihres Amtes zu entheben. Bei den Vorsitzenden ist in diesem Fall das Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Revisionsenates herzustellen.

Ausschließung

§ 35. (1) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied der Disziplinarbehörden sind im Einzelfall ausgeschlossen:

1. Wer selbst oder wenn sein oder ihr Ehegatte durch die Pflichtverletzung betroffen ist;
2. wer mit dem oder der Beschuldigten bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, oder wenn der oder die Beschuldigte zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegeeltern und -kindern steht;
3. wer in der Sache als Zeuge vernommen worden ist oder als Zeuge in Frage kommt;
4. wer in derselben Sache als Disziplinaranwalt, Untersuchungsführer oder Verteidiger mitgewirkt hat;

5. derjenige, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, und zwar für die Dauer desselben.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Disziplinaroberenates ist überdies ausgeschlossen, wer bei der Entscheidung der I. Instanz mitgewirkt hat.

(3) Jedes Mitglied des Disziplinarsenates I. Instanz und des Disziplinaroberenates, bei dem einer dieser Ausschließungsgründe zutrifft, ist verpflichtet, dem oder der Vorsitzenden den Ausschließungsgrund anzuzeigen. Ist der oder die Vorsitzende selbst betroffen, so ist dies dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode anzuzeigen.

Ablehnung

§ 36. (1) Ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinaroberenates kann von dem oder der Beschuldigten oder vom Disziplinaranwalt abgelehnt werden, wenn sie außer den in § 35 Abs 1 und 2 genannten Fällen Gründe glaubhaft machen, die geeignet sind, Zweifel an der vollen Unbefangenheit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn zwischen dem abgelehnten Mitglied und dem oder der Beschuldigten schwere Misshelligkeiten bestanden oder bestehen oder wenn das persönliche Interesse des Mitgliedes oder ihm nahestehender Personen durch den Ausgang des Disziplinarverfahrens unmittelbar berührt werden könnte.

(3) Die Ablehnung muss spätestens acht Tage vor einer anberaumten mündlichen Verhandlung schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden geltend gemacht werden.

(4) Über die Ablehnung oder eine nach Abs 2 angezeigte Befangenheit entscheiden, wenn nur ein Mitglied des Disziplinarsenates oder des Disziplinaroberenates abgelehnt wird, die übrigen Mitglieder des betroffenen Senates; wenn der oder die Vorsitzende oder mehrere Mitglieder abgelehnt werden, entscheidet bezüglich des Disziplinarsenates der Disziplinaroberenat, bezüglich dessen Vorsitzenden oder dessen Mitgliedern der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode.

§ 37. Im Falle der Ausschließung, der Ablehnung, einer Befangenheit oder einer sonstigen Verhinderung eines Mitgliedes des Disziplinarsenates I. Instanz oder des Disziplinaroberenates tritt an die Stelle ein oder eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden einzuberufenden Stellvertreter oder Stellvertreterin, im Falle des oder der Vorsitzenden der berufene Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

Schriftführer

§ 38. (1) Für jede Disziplinarbehörde ist vom Kirchenamt A. B. jeweils im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden ein Schriftführer oder eine Schriftführerin und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen, die auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin hat nach den Anweisungen des oder der Vorsitzenden die erforderlichen Schriftstücke anzufertigen.

(3) Die Ausschließungsgründe des § 35 Abs 1 sind auf den Schriftführer oder die Schriftführerin sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Schriftführer oder die Schriftführerin kann nicht abgelehnt werden. Der Disziplinarsenat oder der Disziplinarobersenat kann jedoch bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, der bei einem Mitglied des Disziplinarobersenates die Ablehnung rechtfertigen würde, den Schriftführer oder die Schriftführerin entheben oder im Einzelfall an diese Stelle den Stellvertreter oder die Stellvertreterin einberufen.

Untersuchungsführer

§ 39. (1) Der Disziplinarsenat I. Instanz oder der Disziplinarobersenat können Untersuchungsführer oder Untersuchungsführerinnen anfordern und beauftragen. Dem Untersuchungsführer oder der Untersuchungsführerin obliegt die Erledigung des Vorverfahrens; er oder sie hat den Sachverhalt durch Vernehmung der Beschuldigten

und der Zeugen, durch die Einholung von Gutachten und durch Herbeischaffen aller sonstigen Beweismittel zu klären.

(2) Für den Disziplinarsenat I. Instanz und den Disziplinarobersenat werden vom Oberkirchenrat A. und H. B. auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialausschüsse und des Oberkirchenrates H. B. ein oder mehrere Untersuchungsführer sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen für die Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode berufen; diese müssen absolvierte Juristen sein und dürfen einem Superintendentialausschuss nicht angehören.

In

§ 110 und § 111

ist „Synodalausschuss A. B. und H. B.“ jeweils durch „Rechts- und Verfassungsausschuss A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung“ zu ersetzen.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

112. Zl. LK 053; 981/2012 vom 25. April 2012

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums hat in seiner Sitzung am 11. April 2012 beschlossen, die Kriterien für die Vergabe des sogenannten Leistungsstipendiums des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds erneut zu veröffentlichen.

Der Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds hat in seiner Sitzung am 14. Jänner 2010 die Vergabe eines Leistungsstipendiums in der Höhe von € 5000,— beschlossen.

Das Stipendium ist für Theologie-Studierende (FachtheologInnen) bestimmt, die bereits das Grundstudium abgeschlossen haben und an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien studieren. Es beinhaltet kein Doktoratsstipendium.

Ein Gremium der Fakultät nominiert bis zu fünf Studierende, deren Studienerfolg besonders gut ist. Die Namen werden dem Dr.-Wilhelm-Dantine-Vergabeausschuss übermittelt. Dieser wählt eine/n Studierenden nach folgenden weiteren Kriterien aus:

- Eintragung in der kirchlichen Theologenliste
- Kirchliches und/oder universitäres Engagement
- Soziales Engagement
- Eigene Bedürftigkeit

Das Stipendium wird für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird jeweils ab Oktober bis einschließlich Juli des Folgejahres in monatlichen Raten zu € 500,— ausbe-

zahlt. Es kann jeweils nur einmal in der gesamten Studienzzeit bezogen werden.

113. Zl. LK 53; 973/2012 vom 30. April 2012

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 11. April 2012, dass für das Studienjahr 2012/2013

Herr stud. theol. Marcus Hütter

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird wiederum für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird ab Oktober bis einschließlich Juli 2013 in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt. Die Übergabe findet im Rahmen des Semesterabschlussgottesdienstes am 21. Juni 2012, um 20 Uhr, im Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus statt.

114. Zl. P 2332; 1073/2012 vom 4. Mai 2012

Ordination von Mag. Ella-Maria Boba

Mag. Ella-Maria Boba wurde am 30. Oktober 2011 im Dom von Turku, Finnland, durch Bischof Kaarlo Kalliali unter Assistenz von Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner ordiniert.

115. Zl. A 13; 1074/2012 vom 4. Mai 2012

Richtsatztabelle 2012 für KirchenmusikerInnen

In der Folge die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälterverordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2012:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig rückwirkend ab 1. Mai 2012, Berechnung: Basispunkte x € 0,4714						
		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
HauptGoDi Orgel		(€ 18,9) *	€ 23,60	€ 30,60	€ 42,40	€ 47,10
NebenGoDi		€ 14,10	€ 18,90	€ 23,60	€ 33,00	€ 37,70
Chorprobe		€ 23,60	€ —,—	€ 40,10	€ 54,20	€ 61,30
100 Basispunkte entsprechen 2012 € 47,14						
* Mit der letztmaligen Veröffentlichung (Zl. A 13; 3389/2006 vom 5. Oktober 2006) wurde vom Beirat dringend ersucht, Anreize zum Nachweis der Befähigung zum OrganistInnendienst (D-Prüfung) zu setzen. Der in Klammer stehende Wert für ungeprüfte OrganistInnen liegt unter dem seit November 2001 gültigen Satz (19,26 €). Der Beirat empfahl daher bei ungeprüften OrganistInnen, die bisher gezahlten Vergütungen auf diesem Stand einzufrieren, bis der Wert nach der neuen Tabelle übertroffen wird.						

116. Zl. LK 022; 1254/2012 vom 21. Mai 2012

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2011

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2011 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2011**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2011

BILANZ

	31. 12. 2011	31. 12. 2010	PASSIVA	31. 12. 2011	31. 12. 2010
AKTIVA			A. Eigenkapital		
A. Anlagevermögen			I. Kapital		
I. Sachanlagen			II. Gewinnrücklagen		
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	97.127,71	111.661,96	1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.699,03	13.043,99		2.217.154,82	2.095.603,44
	110.826,74	124.705,95			
II. Finanzanlagen			B. Investitionszuschüsse	5.450,40	9.084,05
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.892.929,66	1.670.586,45			
	2.003.756,40	1.795.292,40	C. Rückstellungen	1.033,00	0,00
B. Umlaufvermögen			1. sonstige Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	16.058,52	123.237,69	D. Verbindlichkeiten		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	42.573,68	26.531,10	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	234.173,21	251.161,84
	58.632,20	149.768,79	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.673,36	32.437,29
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	571.198,11	547.405,33	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	84.688,69	48.978,04
	629.830,31	697.174,12	4. sonstige Verbindlichkeiten	56.037,58	55.784,39
	624,35	582,53	<i>dabon aus Steuern</i>	54,97	907,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten				410.572,84	388.361,56
Summe Aktiva	2.634.211,06	2.493.049,05	Summe Passiva	2.634.211,06	2.493.049,05

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2011	2010
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	4.599.990,15	4.431.762,61
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.633,65	3.633,65
c) übrige	39.750,90	27.087,20
	4.643.374,70	4.462.483,46
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	13.691,97	6.755,54
b) Sonstige Sozialaufwendungen	24.273,50	27.491,79
	37.965,47	34.247,33
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.241,40	21.899,73
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.014.155,56	4.028.807,08
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	102.237,87	108.552,59
Mitgliedsbeiträge	1.046,60	827,80
Instandhaltung	50.411,70	6.289,45
Betriebskosten	89.448,51	90.108,61
Transportaufwand	2.643,17	131,10
Reise- und Fahrtaufwand	33.567,20	25.181,93
Nachrichtenaufwand	18.755,17	17.291,28
Aus- und Weiterbildung	28.036,00	23.065,13
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	33.267,44	22.663,10
Büro- und Verwaltungsaufwand	3.817,58	2.430,80
Spesen des Geldverkehrs	3.925,02	3.752,45
Rechts- und Beratungsaufwand	3.842,20	3.973,57
Abschreibung von Forderungen	288,19	700,00
Schadensfälle	58,82	237,00
diverse betriebliche Aufwendungen	109.540,83	104.146,37
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	1,97	-13,76
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	-22,82
	4.495.043,83	4.438.121,68
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	90.124,00	-31.785,28
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	33.012,26	96.557,66
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.193,41	4.029,87
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0,00	-1.200,00
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	4.570,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.191,99	1.276,70
11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)	31.443,68	98.110,83
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	121.567,68	66.325,55
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	16,30	25,20
14. Jahresüberschuss	121.551,38	66.300,35
15. Jahresgewinn	121.551,38	66.300,35

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der
**Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksich-

tigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der „Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ zum 31. Dezember 2011 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 6. April 2012

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

117. Zl. LK 022; 1255/2012 vom 21. Mai 2012

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2011

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlaublich die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2011 durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode den

**Jahresabschluss
der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung
für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche
A. und H. B.
zum 31. Dezember 2011**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2011

	31. 12. 2011	31. 12. 2010	PASSIVA	31. 12. 2011	31. 12. 2010
AKTIVA					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Kapital	30.134,88	4.656,34
1. Grundstücke	1,02	1,02	B. Rückstellungen		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.985,01	2.265,84	1. sonstige Rückstellungen	1.033,00	1.000,00
	1.986,03	2.266,86	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	161,08	142,20
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.030,21	5.227,43	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	50.000,00	60.000,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	91.707,53	71.056,66	3. sonstige Verbindlichkeiten	13.394,81	12.752,41
	92.737,74	76.284,09	<i>davon aus Steuern</i>	<i>959,18</i>	<i>2.541,96</i>
Summe AKTIVA	94.723,77	78.550,95	Summe PASSIVA	94.723,77	78.550,95

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2011 bis 31. 12. 2011

	2011	2010
1. Stiftungserlöse	36.000,00	36.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	4.380,51	8.856,18
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	2.909,76	5.039,37
b) Fremdleistungen	5.508,80	2.901,33
	8.418,56	7.940,70
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	280,83	280,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Versicherungen	663,22	618,31
Spesen des Geldverkehrs	579,42	554,68
Rechts- und Beratungsaufwand	1.033,00	1.896,75
diverse betriebliche Aufwendungen	1.500,00	0,00
	3.775,64	3.069,74
	4.052,89	3.346,99
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	27.628,23	33.287,66
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	500,43	257,20
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.525,00	2.741,67
9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)	-2.024,57	-2.484,47
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	25.603,66	30.803,19
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	125,12	64,29
12. Jahresüberschuss	25.478,54	30.738,90
13. Jahresgewinn	25.478,54	30.738,90

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichti-

gung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich“ vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. zum 31. Dezember 2011 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 6. Mai 2012

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kirchengesetz A. B.

118. Zl. G 04; 1212/2012 vom 16. Mai 2012

Geschäftsordnung der Synode A. B.

Die Synode A. B. hat am 25. Oktober 2011 die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Synode A. B. beschlossen:

1. In § 1 Abs 1 ist die Wortfolge „gemäß Artikel 76 Abs 2 KV“ durch die Wortfolge „gemäß Artikel 76 Abs 3 KV“ zu ersetzen.

2. In § 1 Abs 2 ist die Wortfolge „nach Artikel 76 Abs 2 KV“ durch die Wortfolge „nach Artikel 76 Abs 3 KV“ zu ersetzen.

3. § 1 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Die Synode ist während der Funktionsperiode mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Session einzuberufen, darüber hinaus kann die Synode zu weiteren ordentlichen und außerordentlichen Sessionen einberufen werden (Artikel 77 Abs 4 KV).“

4. § 2 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates A. B. sowie des Kirchenpresbyteriums A. B. gegenüber der Synode A. B. werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.“

5. Die Bestimmung des § 2 Abs 2 hat ersatzlos zu entfallen. Der Absatz 3 des § 2 erhält die Bezeichnung Absatz 2.

6. § 3 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Über Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A. B. wird die Synode A. B. zur konstituierenden Session einberufen, wobei mit der Einberufung Ort und Zeit der Session festgelegt wird. Die Einladung an die Mitglieder der Synode A. B. sowie die Kundmachung im Amtsblatt veranlasst das Kirchenamt A. B.“

7. Der § 3 Abs 2 lautet: „(2) Die Synode A. B. tritt in der Regel in Wien zusammen (Artikel 77 Abs 4 KV). Über einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der vorhergehenden Synode (Session) oder des Präsidiums nach

Anhörung des Kirchenpresbyteriums sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jeden Ort Österreichs erfolgen.“

8. Der § 3 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der vom Präsidium erstellten Tagesordnung (§ 6) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.“

9. Der § 3 Abs 5 hat zu lauten: „(5) In der konstituierenden Session übernimmt zunächst der Bischof oder die Bischöfin den Vorsitz und stellt durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit der Synode (Session) fest.“

10. In § 3 Abs 6 ist die Wortfolge „in seine Hand“ durch die Wortfolge „in seine oder ihre Hand“ zu ersetzen.

11. Der § 3 Abs 7 hat zu lauten: „(7) Der Bischof oder die Bischöfin führt zunächst die allfällige Wahl der weiteren Abgeordneten gemäß § 76 Abs 1 Z 5 der Kirchenverfassung durch. Aus der Mitte der nun vollständigen Synode A. B. sind zunächst drei Schriftführer oder Schriftführerinnen zu wählen. Danach hat die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin nach Maßgabe der Bestimmungen der Wohlordnung durchgeführt zu werden. Anschließend führt der Bischof oder die Bischöfin noch die Wahl des ersten und zweiten Vizepräsidenten oder der ersten und zweiten Vizepräsidentin durch. Mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch Präsidenten oder Präsidentinnen sowie der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen endet die Funktion des Bischofs oder der Bischöfin als Vorsitzender oder Vorsitzende der Synode A. B.

Danach sind unter Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin die Mitglieder des Nominierungsausschusses zu wählen. Die konstituierende Session ist nach deren Wahl zu Konstituierung des Nominierungsausschusses zu unterbrechen. Der neu konstituierte Nominierungsausschuss hat Vorschläge für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Oberkirchenrates zu erstellen, dies nach Durchführung des in der Wahlordnung vorgesehenen Kandidatenhearings, sowie Vorschläge für die zu wählenden Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.“

12. § 6 Abs 1 hat zu lauten: „(1) Die vorläufige Tagesordnung für jede Session wird vom Präsidium auf Grund von Anträgen des Oberkirchenrates A. B., Kirchenpresbyteriums A. B., Ausschüssen, Kommissionen und Projektteams festgelegt und mit der Einladung grundsätzlich bekannt gegeben.“

13. Der § 6 Abs 3 hat zu lauten: „(3) Nach Namensaufruf und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode ist auf Grund der vorläufigen Tagesordnung über die endgültige Tagesordnung zu entscheiden, jedoch unter Berücksichtigung des § 7 der Geschäftsordnung in Ansehung selbstständiger Anträge.“

14. In § 7 Abs 4 haben bei Artikel 88 Abs 2 KV die Zitate „Ziffer 1 und 3“ zu entfallen.

15. Die Überschriften nach dem **Abschnitt VII** haben zu lauten:

„Ausschüsse, Kommissionen, Projektteams“

16. § 12 hat zu lauten: „Die Synode wählt entsprechend Artikel 82 Abs 1 KV Ausschüsse, Kommissionen oder Projektteams. Ihr Aufgabenbereich wird durch die Kirchenverfassung und sonstige kirchliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse der Synode sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.“

17. Der § 13 hat zu lauten: „(1) Die Synode wählt aus ihrer Mitte den Theologischen Ausschuss, den Rechts- und Verfassungsausschuss, den Finanzausschuss, den Nominierungsausschuss und den Kontrollausschuss (ständige Ausschüsse). Die Zahl der zu wählenden Mitglieder dieser Ausschüsse soll nicht weniger als sieben und nicht mehr als 13 betragen, die der Mitglieder des Kontrollausschusses nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben. Sie wird für jede Funktionsperiode von der Synode festgelegt.

(2) Dem Finanzausschuss hat zusätzlich zu den von der Synode A. B. gewählten Mitgliedern ex officio als weiteres Mitglied ein Mitglied des Präsidiums anzugehören, welches das Präsidium selbst bestimmt. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind in der Kirchenverfassung (wie Artikel 82 Abs 6 KV) sowie in einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen geregelt. Der Finanzausschuss hat insbesondere jede Beschlussfassung der Synode A. B. in finanziellen Angelegenheiten vorzubereiten und diesbezüglich Empfehlungen und Anträge an die Synode A. B. zu stellen. Letztgenanntes gilt vor allem für den jährlich für das Folgejahr zu erstellenden Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, laufende Nachtragshaushalte, aber auch Genehmigung und Feststellung des von Abschlussprüfern geprüften Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

(3) Dem Kontrollausschuss obliegen die ihm durch die Kirchenverfassung (Artikel 84 KV und Artikel 113 KV) und sonstige kirchenrechtliche Vorschriften übertragenen Aufgaben.

(4) Dem Nominierungsausschuss, dem zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern ex officio als Mitglied der Bischof oder die Bischöfin angehört, obliegt die Vorbereitung der Wahlen und Beauftragungen durch die Synode; Er hat dieser die entsprechenden Vorschläge zu erstatten; davon angenommen ist die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin.

(5) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss hat zusätzlich zu den von der Synode A. B. gewählten Mitgliedern ex officio als weiteres Mitglied ein Mitglied des Präsidiums anzugehören, welches das Präsidium selbst bestimmt. Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt die ihm durch die Kirchenverfassung (wie Artikel 82 Abs 6) und in sonstigen kirchlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben sowie ferner die Vorberatung der Beschlussfassungen betreffend Kirchenverfassung, Wahlordnung, sowie sonstiger kirchenrechtlicher Vorschriften, sowie die Abgabe von Stellungnahmen vor Erlassung von Verordnungen oder generellen Richtlinien sei es durch den Oberkirchenrat A. B. oder das Kirchenpresbyterium A. B.

(6) Dem Theologischen Ausschuss, dem zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern ex officio der Bischof oder die Bischöfin als weiteres Mitglied angehört, obliegt die Mitwirkung in jenen Angelegenheiten, die ihm von der Kirchenverfassung und sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen zugewiesen sind. In allen theologisch relevanten

Fragen, auch Erlassung kirchenrechtlicher Vorschriften mit engem theologischen Konnex, ist vor Beschlussfassung durch die Synode A. B. der Theologische Ausschuss zu hören.

(7) Die Bestimmungen des § 14 Abs 2 und § 15 Geschäftsordnung finden auf die Tätigkeit dieser Ausschüsse Anwendung.

(8) Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses sind Vertreter oder Vertreterinnen (maximal zwei) des Vereines Evangelischer Pfarrer oder Pfarrerinnen Österreichs (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdtG) sowie ein Vertreter der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche zu laden, die an den Sitzungen dieser Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können.“

18. Der § 14 a hat zu lauten: „Für die in den §§ 13 und 14 genannten Ausschüssen sind jeweils bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen, wobei im Rahmen der Wahl eine Reihenfolge festzulegen ist. Diese vertreten nach Maßgabe der festgelegten Reihenfolge im Falle der Verhinderung von ordentlichen Mitgliedern in den Ausschüssen diese.

19. Der § 14 b Abs 1 lautet: „(1) Die Wahl in die Ausschüsse erfolgt über Vorschlag des Nominierungsausschusses. Der Vorschlag sowohl die Anzahl als auch die Namen in die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen auch in der Reihung gemäß § 14 a dieser Geschäftsordnung zu enthalten. Die Erstellung der Vorschläge für die Ausschüsse gemäß den §§ 13 und 14 dieser Geschäftsordnung ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied in der Synode mindestens in einem Ausschuss, jedoch nicht mehr als in drei Ausschüssen vertreten sein soll. Die Wahlvorschläge sind der Synode schriftlich mindestens eine halbe Stunde vor dem gemäß Absatz 2 vom Präsidium für selbstständige Initiativanträge für Wahlen festgelegten Zeitpunkt bekannt zu geben.“

20. In § 14 b Abs 7 ist der letzte Satz zu streichen.

21. § 15 Abs 6 hat zu lauten: „(6) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der ihnen auch die Kirchenverfassung sowie der ihnen von der Synode zugewiesenen Gegenstände und die Vorbereitung von Anträgen an die Synode. Andere ihnen vom Oberkirchenrat A. B. oder Kirchenpresbyterium A. B. zugewiesene oder auch von der Kirchenverfassung in ihren Sachbereich fallende Gegenstände können beraten werden. Jeder Ausschuss ist berechtigt, Anträge an die Synode zu stellen. Scheint zwischen den Sessionen der Synode eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Ausschüsse an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen (Artikel 82 Abs 6 KV).“

22. In § 15 Abs 7 ist die Wortfolge „der Synodalausschuss A. B.“ durch die Wortfolge „das Kirchenpresbyterium A. B.“ zu ersetzen. Danach ist folgendes anzuschließen: „Die ständigen Ausschüsse (§ 13) tagen zwischen und während der Sessionen, die Arbeitsausschüsse (§ 14) tagen

grundsätzlich nur während der Sessionen. Tagungen der Arbeitsausschüsse (§ 14) zwischen den Sessionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B.“

23. In § 15 Abs 8 ist die Wortfolge „ein Vertreter der freiwilligen . . .“ durch die Wortfolge „bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen der freiwilligen . . .“ zu ersetzen.

24. In § 15 Abs 11 ist die Wortfolge „die Kirchenräte (Artikel 96 KV)“ zu ersetzen durch die Wortfolge „Kirchenrat oder Kirchenrätin (Artikel 95 Abs 2 KV)“.

25. Der § 15 Abs 13 hat zu lauten: „(13) Der Finanzausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Nominierungsausschuss sowie der Theologische Ausschuss können in dringenden Fällen mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. auch auf schriftlichem Wege Beschluss fassen.“

26. Nach § 15 ist ein § 15 a einzufügen, welcher lautet: „(1) Für die Einrichtung und Wahlen von Kommissionen und Projektteams gelten Artikel 82 KV sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Wahlordnung.

(2) Im Übrigen gelten für Kommissionen und Projektteams die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 dieser Geschäftsordnung analog.“

27. Nach § 16 Abs 4 ist folgendes anzuschließen: „Die Öffentlichkeit ist bei Personaldebatten im Rahmen einer Wahl oder bei Beratungen über die Beschlussfassungen über Personalangelegenheiten, insbesondere betreffend Mitgliedern des Oberkirchenrates A. B. und kirchlichen Angestellten, auszuschließen.“

28. In § 17 Abs 6 ist die Wortfolge „jedoch unter Wahrung der Bestimmung des § 2 Abs 2 Geschäftsordnung“ ersatzlos zu streichen.

29. In § 21 Abs 2 ist nach der Wortfolge „auf die Sitzungen der Ausschüsse“ die Wortfolge „der Kommissionen und Projektteams“ einzufügen.

30. Nach § 21 ist folgender Abschnitt einzufügen:

„Abschnitt X

Kirchenpresbyterium A. B.

§ 21 a (1) Die Aufgaben des Kirchenpresbyteriums A. B. ergeben sich aus den Bestimmungen der Kirchenverfassung und sonstigen kirchlichen Rechtsvorschriften, Beschlüssen der Synode sowie dieser Geschäftsordnung.

(2) Für das Kirchenpresbyterium A. B. gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 sowie 19 bis 21 dieser Geschäftsordnung analog, mit folgenden Änderungen:

Den Vorsitz im Kirchenpresbyterium A. B. führen von Amtswegen der Bischof oder die Bischöfin und der Präsident oder die Präsidentin unter gemeinsamer Verantwortung im Wechsel (Artikel 80 Abs 2 KV). Die konstituierende Sitzung des Kirchenpresbyteriums A. B. berufen der Bischof oder die Bischöfin und der Präsident oder die Präsidentin gemeinsam ein, die auch gemeinsam, unbeschadet des § 15 Abs 7 dieser Geschäftsordnung, die weite-

ren Sitzungen einberufen. Eine schriftliche Beschlussfassung des Kirchenpresbyteriums A. B. erfolgt durch gemeinsame Anordnung des Bischofs oder der Bischöfin und des Präsidenten oder der Präsidentin.

(3) Zu den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A. B. sind bis zu zwei Vertreter des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (freiwillige Berufsvereinigung gemäß § 83 OdgA) und ein Vertreter der Mitarbeitergruppenvertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche zu laden, diese können an den Sitzungen des Kirchenpresbyteriums A. B. mit beratender Stimme teilnehmen.“

31. Der bisherige **Abschnitt X.** erhält die **Bezeichnung XI.**

32. In § 22 wird die Wortfolge „Artikel 75 Abs 1 KV“ durch „Artikel 77 Abs 2 i.V.m. Artikel 74 Abs 1 Z 1 KV“ ersetzt.

33. Dem § 24 ist folgender § 25 anzuschließen: „Die Novellierung der Geschäftsordnung durch Beschluss der 8. Session der 13. Synode A. B. tritt mit dem Beginn der konstituierenden Session der 14. Synode A. B. in Kraft. Für die Einberufung der konstituierenden Session der 14. Synode A. B. gelten allerdings die bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Synode A. B.,“

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

119. Zl. SYN 1; 1141/2012 vom 11. Mai 2012

Einberufung der Synode A. B.

Über Beschluss des Synodalausschusses A. B. vom 9. Mai 2012 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

2. SESSION DER 14. SYNODE A. B.

für Freitag, den **7. Dezember 2012**, nach Wien ein.

Die 2. Session der 14. Synode A. B. wird bis Samstag, den 8. Dezember 2012, dauern. Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Synode A. B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen usw. zu beachten.

120. Zl. ELKI 01; 1205/2012 vom 16. Mai 2012

Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien – Vereinbarung

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. am 9. Mai 2012 veröffentlicht der Oberkirchenrat A. B. die folgende Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Österreich A. B. und der Chiesa Evangelica Luterana in Italia; sie tritt mit 27. April 2012 in Kraft.

Vereinbarung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (Chiesa Evangelica Luterana in Italia) vereinbaren

- *mit dem Ziel, jeweils Anteil am kirchlichen Leben in Italien und Österreich zu nehmen,*
- *die Zusammenarbeit in allen kirchenpolitischen Angelegenheiten auf nationaler und europäischer Ebene zu verstärken sowie*
- *in der Absicht, einander als Minderheitskirchen in benachbarten Ländern zu unterstützen:*

1. den routinemäßigen Austausch der Tagesordnungen und der Arbeitsprogramme der Synoden, der Studientage der beiden Kirchen u. ä., verbunden mit der offenen Einladung an Vertreter und Vertreterinnen der beiden Kirchenleitungen, teilzunehmen und in den Veranstaltungen mitzuwirken;
2. die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erhebung und Klärung der mit der Mobilität zwischen den beiden Ländern verbundenen Rechtsfragen;
3. den Austausch von Dokumenten, Berichten und Stellungnahmen sowie die Beratung gemeinsamer Initiativen zu nationalen und europäischen kirchenpolitischen Themen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK);
4. die Intensivierung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit, z. B. in der „Regionalen Gruppe Südosteuropa“, im Wege der Geschäftsstelle der GEKE in Wien;
5. die Befassung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien mit der Frage, ob und inwie-

fern eine Zusammenarbeit mit dem Protestantischen Zentrum für Ökumenische Studien Filippo Melantone für evangelische Theologen und Theologinnen in Rom eingerichtet werden kann; insgesamt die Förderung der theologischen Ausbildung in akademischer und berufspraktischer Hinsicht;

6. die Förderung und Unterstützung des Austausches von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen sowie von Lektoren und Lektorinnen/Prädikanten und Prädikantinnen sowie von hauptamtlichen oder ehrenamtlichen weltlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über die Grenze;
7. in gemeinsamer Verantwortung den Informationsaustausch zwischen den beiden Kirchen zur Standortbestimmung in theologischen und ethischen Grundsatzen.

Wien, am 27. April 2012

Dr. Michael Bünker
Evangelische Kirche A. B.
in Österreich
(Bischof)

Pastore Holger Milkau
Chiesa Evangelica Luterana
in Italia
(Decano)

Dr. Raoul Kneucker
Evangelische Kirche A. B.
in Österreich
(Oberkirchenrat)

Christiane Groeben
Chiesa Evangelica Luterana
in Italia
(Presidente del Sinodo)

121. Zl. PRÄS 02 a; 1167/2012 vom 14. Mai 2012

Rücktritt von Landeskuratorin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell

Landeskuratorin Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell ist mit Wirkung vom 10. Mai 2012 von ihrem Amt als Landeskuratorin zurückgetreten. Gemäß Art. 92 Abs. 2 Kirchenverfassung in der Fassung vom 31. März 2011 wird das Amt der Landeskuratorin für den Rest der Funktionsperiode nicht nachbesetzt. Bis zur konstituierenden 1. Session der 14. Synode A. B. übernimmt der dienstälteste Superintendentialkurator, Herr Superintendentialkurator OStR Prof. Mag. Gerd Zetter, das Amt des Landeskurators.

122. Zl. SUP 02; 1035/2012 vom 30. April 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Burgenland setzt sich auf Grund der Wahlen am 14. April 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Koch
7000 Eisenstadt, Bergstraße 16

Senioren und Seniorinnen:

Dr. Johann Holzkorn
7020 Loipersbach, Kurzgasse 3

Mag. Evelyn Bürbaumer
7572 Deutsch Kaltenbrunn, Untere Marktstraße 23

Superintendentialkurator:

OStR Prof. Mag. Gerd Zetter
7423 Pinkafeld, Hammerfeldgasse 23

Superintendentialkurator-Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

Friederike Rössl
7400 Oberwart, Am Telek 15

Gerhard Fiedler
7072 Mörbisch, Weinzeile 2

123. Zl. SUP 01; 1013/2012 vom 26. April 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Kärnten setzt sich auf Grund der Wahlen am 14. April 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Sauer
9500 Villach, Italienerstraße 38

Senioren und Seniorinnen:

Mag. Michael Guttner
9544 Feld am See, Kirchenplatz 8

Mag. Martin Müller
9560 Feldkirchen, Martin-Luther-Straße 4

Dagmar Wagner-Rauca
9871 Unterhaus, Unterhaus 15

Superintendentialkuratorin:

Helli Thelesklaf
9631 Rattendorf, Jenig 5

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter:

Ing. Thomas Winkler
9701 Rothenthurn, Neuolsach 13

Dipl.-Ing. Albrecht Seyfried
9500 Villach, Getreideweg 23

weitere weltliche Abgeordnete:

Liselotte Buchacher
9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 10

124. Zl. SUP 05; 1231/2012 vom 21. Mai 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Salzburg und Tirol setzt sich auf Grund der Wahlen am 10. März 2012 wie folgt zusammen:

Superintendentin:

Mag. Luise Müller
6020 Innsbruck, Rennweg 13

Senioren:

Mag. Klaus Niederwimmer
5111 Bürmoos, Hopfenstraße 3b
Eberhard Mehl
6020 Innsbruck, Speckbacherstraße 6

Superintendentialkurator:

Dr. Eckart Fussenegger
5020 Salzburg, Mirabellplatz 6/II

Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen:

Mag. Ingrid Allesch
5020 Salzburg, Fischbacher Straße 16
Mag. Reinhilde Singewald
6166 Fulpmes, Waldrasterstraße 12

125. Zl. SUP 09; 1060/2012 vom 3. Mai 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Steiermark setzt sich auf Grund der Wahl am 24. März 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Hermann Miklas M.Ed.
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9

Senioren:

Mag. Andreas Gerhold
8510 Stainz, Fabrikstraße 1
Mag. Gerhard Krömer
8970 Schladming, Martin-Luther-Straße 71
Mag. Wolfgang Schneider
8600 Bruck an der Mur, Grabenfeldstraße 4

Superintendentialkuratorin:

Evi Lintner
8793 Trofaiach, Glögghofgasse 10

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

HR Dr. Ernst Burger
8010 Graz, Waltendorfer Gürtel 5 a
Inge Frei
8043 Graz, Josefweg 45
Dipl.-Päd. Michaela Legenstein
8112 Gratwein, Bahnhofstraße 18

weltliches Mitglied:

Gerhard Leiner
8565 St. Johann ob Hohenburg, Köppling 165

kooptierte Mitglieder:

HR FI Mag. Heinz Liebeg
8043 Graz, Janischhofweg 11
Mag. Monika Stoisser-Göhring
8046 Graz-Stattegg, Landweg 7

126. Zl. SUP 07; 1166/2012 vom 14. Mai 2012

Evangelische Superintendenz A. B. Wien: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Wien setzt sich aufgrund der Wahl am 21. April 2012 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Hansjörg Lein
1050 Wien, Hamburgerstraße 3

Senioren und Seniorinnen:

Mag. Hans-Jürgen Deml
1070 Wien, Neubaugasse 44 A
Mag. Verena Groh
1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 145–147
Dr. Michael Wolf
1100 Wien, Triester Straße 1

Superintendentialkuratorin:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch
1010 Wien, Färbergasse 6

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

Ing. Karin Koller
1160 Wien, Steinbruchstraße 8/3/1
Dkfm. Harald Lyon
1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 152–154/6/1
Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland
1140 Wien, Pierrongasse 13

127. Zl. A 17; 1116/2012 vom 8. Mai 2012

Amtsprüfung vom 30. April 2012

Nachstehende Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidat haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 30. April 2012 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OgdA) erlangt:

Mag. Benjamin BATTENBERG
Mag. Ella-Maria BOBA
Mag. Karin JUNGREITHMAYER
MMag. Irmgard LANGER
MMM Mag. Janine WERNECK-REICH

128. Zl. VER 68; 1136/2012 vom 25. April 2012

Evangelisches Bildungswerk A. B. Wien — Auflösung

Das Evangelische Bildungswerk A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, wurde mit Wirkung vom 11. April 2012 aufgelöst.

Die Mitteilung an die Bundespolizeidirektion Wien, Vereinsangelegenheiten, erging durch die Zeichnungsberechtigten am 16. April 2012.

129. Zl. S 13; 1146/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Evangelischen Predigerseminars der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Die Stelle eines Rektors/einer Rektorin des Evangelischen Predigerseminars wird hiermit zur Besetzung per 1. Jänner 2013 ausgeschrieben.

Zu den Hauptaufgaben dieser gesamtkirchlichen Pfarrstelle zählen:

- Planung, Durchführung und Leitung der Ausbildung der Lehrvikare und Lehrvikarinnen gemäß dem geltenden Ausbildungsprogramm (die dafür erarbeiteten „Richtlinien“ werden Interessenten und Interessentinnen gerne zugesandt). Dazu gehört auch die Verantwortung für die Pflege des spirituellen Lebens während der Ausbildung.
- Planung, Durchführung und Leitung der Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerinnen im Rahmen von Pastorkollegs der Evangelischen Kirche A. B.
- Begleitung und Mitarbeit sowohl in der Ausbildung für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen als auch in der Lektorenarbeit der Evangelischen Kirche A. B.

Erwartet wird von den Bewerbern und den Bewerberinnen

- pastoraltheologische Erfahrung aus der Praxis eines Gemeindepfarramts oder eines adäquaten Handlungsfeldes.
- die Fähigkeit, die eigene Praxis zu reflektieren, theoretisch zu vertiefen und zu weiten.
- die Fähigkeit unterschiedliche Standpunkte im Bezug auf Theologie und Spiritualität respektvoll wahrzunehmen und konstruktiv zu gestalten.
- organisatorische Fähigkeiten.
- die Bereitschaft für die Gestaltung der Kurse Fachleute aus den verschiedenen Bereichen für die Mitarbeit zu gewinnen.
- das kontinuierliche Gespräch mit dem Ausbildungsreferat des OKR.

Bewerbungsfähig ist jeder geistliche Amtsträger/jede geistliche Amtsträgerin mit akademischer Ausbildung, der/die das 35. Lebensjahr erreicht und zum Pfarramt wählbar ist.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Anhören des Kirchenpresbyteriums über Vorschlag des Kuratoriums des Predigerseminars.

Bewerbungen sind bis 31. August 2012 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

130. Zl. GD 424; 1175/2012 vom 15. Mai 2012

Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle in der Finnischen Evangelischen Gemeinde A. B. in Österreich

Die Teilpfarrstelle der Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich wird hiermit zur fünfzigprozentigen Besetzung für die nächsten drei Jahre ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Dienstantritt ist am 1. September 2012.

Die Finnische Gemeinde A. B. in Österreich wurde formell im Oktober 2005 gegründet. Es gibt aber eine über 30-jährige Tradition finnischsprachiger Gottesdienste in Österreich.

Die Finnische Gemeinde ist eine Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und hat derzeit zirka 130 Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde stellt für die in Österreich lebenden evangelisch-lutherischen FinnInnen ein zusätzliches kirchliches Angebot in der Muttersprache dar. An den Veranstaltungen der Finnischen Gemeinde nehmen jährlich mehrere Hundert FinnInnen und deren Angehörige so wie auch Freunde der Finnischen Gemeinde teil. Die Finnische Gemeinde hat ihren Sitz in Wien, aber ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Seit 2008 hat die Finnische Gemeinde eigene Räumlichkeiten im Gebäudekomplex der Schwedischen Kirche (Gentzgasse 10, 1180 Wien), welche über Arbeitszimmer, Gemeinschaftsraum, Bibliothek-/Vorzimmer und Küche verfügen (zirka 80 m²). Die Gottesdienste und Amtshandlungen werden in der Kapelle der Schwedischen Kirche (bzw. in der Adventzeit in der St.-Ruprecht-Kirche, 1010 Wien) gefeiert.

Gottesdienste der Finnischen Gemeinde finden in Wien zirka einmal im Monat von September bis Juni statt. Gottesdienste in Landeshauptstädten werden nach Bedarf ein bis zwei Mal im Jahr organisiert. Neben den Gottesdiensten findet in der Gemeinde wöchentlich ein „Tag der offenen Türe“ mit abwechselnden inhaltlichen Angeboten statt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll auch die Redaktion des Gemeindeblattes *Sinitaivas* (4 x jährlich) leiten, monatlich einen Newsletter schreiben und die Homepage der Gemeinde (mit Unterstützung) unterhalten. Er/sie soll auch die Mitglied- und Mailliste aktualisieren. In der Adventzeit organisiert die Gemeinde *Die schönsten Weihnachtslieder*-Veranstaltungen in den Landeshauptstädten und ein Kaffee-/Kuchen-Stand im Weihnachtsbazar des finnischen Schulvereins. Der Pfarrer/die Pfarrerin leitet die Gemeinde gemeinsam mit dem sechsköpfigen Presbyterium, das jeweils für zwei Jahre gewählt wird.

Die Finnische Gemeinde erwartet sich von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin:

- viel Initiative um die Arbeit der Finnischen Gemeinde weiterzuentwickeln und zu erweitern.
- Team- und Organisationsfähigkeit.
- Sehr gute Finnisch- und Deutschkenntnisse als Voraussetzung, Schwedischkenntnisse erwünscht.
- Offenheit und persönlicher Kontakt zu unseren Gemeindegliedern.
- Bereitschaft in ganz Österreich die finnischsprachigen

der Gemeindeglieder, Besuche im Krankenhaus, die Pflege der Grünflächen, soweit möglich und dreimal im Jahr die Herausgabe der „Kirchlichen Nachrichten“ erwartet.

Es erwartet Sie ein Kreis engagierter MitarbeiterInnen und eine Organistin, die auch Lektorin der Pfarrgemeinde ist.

Da die Pfarrstelle eine 75-%-Stelle ist, beträgt das Pflichtstundenausmaß elf Religionsunterrichtsstunden an höheren Schulen in Villach oder Spittal an der Drau.

Die Dienstwohnung, bestehend aus fünf Zimmern mit zirka 130 m², befindet sich im 1949 erbauten ehemaligen Bethaus. Dazu gehört auch eine große Terrasse (zirka 60 m²), die von der Küche aus begehbar ist, sowie eine Doppelgarage mit Holzlage.

Die Lage im Grünen, etwas abseits oberhalb des Ortes Ferndorf im Ortsteil Rudersdorf, in der Nachbarschaft einiger Bauernhöfe mit schönem Blick über das Drautal und auf die Tauern („das Pfarrhaus mit der schönsten Aussicht!“) ist sehr einladend.

Wir freuen uns über ihre Bewerbung bis zum **30. Juni 2012** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf, Rudersdorf 12, 9702 Ferndorf.

Für nähere Auskünfte steht Kurator Ing. Thomas Winkler gerne zur Verfügung, Tel. 0664-612 8006.

133. Zl. GD 271; 957/2012 vom 24. April 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde

Nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde zur Besetzung ab 1. September 2012 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde St. Ruprecht mit der Tochtergemeinde Einöde ist eine Pfarrgemeinde mit über 3000 Gemeindegliedern.

Geografisch umfasst sie Teile des Gegendales von Treffen bis Afritz, erstreckt sich über das Ossiacher-See-Gebiet bis Sattendorf und zählt den nordöstlichen Teil Villachs mit St. Ulrich zu ihrem Gebiet.

Auf Grund der Zusammenführung von städtischem und ländlichem Bereich in der Pfarrgemeinde ist der von dem Pfarrer, der Pfarrerin zu spannende Bogen von jahrhundertalter Tradition bis hin zu modernen ökologischen Gedanken, sehr groß.

Es handelt sich um eine 100-%-Pfarrstelle mit acht Wochenstunden Religionsunterrichtsverpflichtung.

Die Erwartungen in der Pfarrgemeinde sind dementsprechend breit gefächert.

Die Gemeinde erwartet sich:

- Planen und koordinieren aller Gottesdienste im Gemeindegebiet mit Lektoren, Gemeindepädagogin, PfarrerInnen im Gemeindegebiet.
 - Feiern regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Pfarr- und Tochtergemeinde.

- Freude am Gottesdienst soll vermittelt werden.
- Traditionelle und moderne Formen des Gottesdienstes sind gleichberechtigt erwünscht.
- ein Miteinander der Generationen ist anzustreben.
- Themenbezogener Gottesdienst.
- geistliche Führung der Gemeinde mit der Unterstützung des Presbyteriums
 - zur Förderung des sozialen Miteinanders,
 - mit einer wachsenden Gemeinde als Ziel,
 - mit interkulturellem und interreligiösem Dialog,
 - unter Einbeziehung ökologischer Gedanken,
 - unter Berücksichtigung lokaler Tradition.
- Zusammenarbeit mit der Diakonie de La Tour (Predigtstelle Betsaal).
- Kooperation mit den Verantwortungsträgern der politischen Gemeinden (Treffen und Villach).
- Mitarbeiterführung der Gemeindeglieder in Haupt- und Ehrenamt.
- Förderung des Gemeindelebens.
- Durchführung der Amtshandlungen (Größenordnung 45 Taufen, 15 Hochzeiten, 40 Beerdigungen).
- Konfirmandenunterricht in mehreren Gruppen mit der Gemeindepädagogin (zirka 40 Konfirmanden pro Jahrgang).
- Begleiten der Gruppen und Aktivitäten in der Gemeinde.
- Hausbesuche bei Gemeindegliedern und Besuche in den Krankenhäusern und Heimen der Umgebung.
- Förderung und Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit.
- Hauptverantwortliche Führung des Pfarramtes und der damit verbundenen Verwaltung, wobei für wirtschaftliche Angelegenheiten derzeit eine Projektstelle eines Geschäftsführers installiert ist.

Die Gemeinde bietet:

- Ein Pfarrhaus mit großzügigem Platzangebot sowie Möglichkeit zur Wahrung der Privatsphäre.
- Modern ausgestatteten Büro- und Arbeitsplatz außerhalb des Wohnbereiches.
- Eine Garage sowie Carport.
- Einen großen Garten mit Entfaltungsmöglichkeiten.
- Ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- Eine hauptamtliche Sekretärin für die Büroarbeit und KB-Abrechnung sowie eine Küsterin.
- Einen Geschäftsführer (derzeit ist dies eine Projektstelle).
- Ein Team von aktiven Lektoren.

Für Fragen steht Ihnen Kurator Ing. Wolfgang Hiden, Tel. 0676-82041126, E-Mail: wolfgang.hiden@lamrc.com und Pfarrer Mag. Norman Tendis, Tel. (04242) 417 12, E-Mail: pfarrer.tendis@struprecht-evangelisch.at, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis 30. Juni 2012 (wenn möglich per E-Mail) an das Presbyterium der Pfarrgemeinde St. Ruprecht, St.-Ruprechter-Platz 6, 9523 Landskron (office@struprecht-evangelisch.at und/oder an wolfgang.hiden@lamrc.com).

134. Zl. GD 380; 958/2012 vom 24. April 2012

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein wird zum 1. September 2012 zur Besetzung ausgeschrieben. Derzeit wird die Pfarrstelle von einem Pfarrerehepaar aus Norddeutschland betreut. Der Amtsauftrag läuft mit 31. August 2012 aus und die Pfarrerrfamilie „zieht es wieder in ihre Heimat“.

Wer wir sind:

Eine evangelische Pfarrgemeinde mit 1400 Gemeindegliedern. Die Gemeinde umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Stadtgemeinde Radenthein. Die Gemeinde Radenthein hat 6250 Einwohner und liegt als Zentrum inmitten der Nockberge mit den Ferienebieten Bad Kleinkirchheim, dem Millstätter See und dem Brennsee in unmittelbarer Nähe. Alle Einkaufsmöglichkeiten für die Dinge des alltäglichen Lebens finden sich in Radenthein. Volks- und Neue Mittelschule, eine Musikschule, eine moderne Bücherei (Mediathek) sowie tolle Sportanlagen für vielseitige Betätigungsmöglichkeiten sind vor Ort. Die weiterführenden Schulen befinden sich in den zirka 25 Kilometer entfernten Bezirksstädten Villach oder Spittal an der Drau. Beide Städte sind durch direkte Anbindungen öffentlicher Verkehrsmittel sehr gut erreichbar.

Die Johanneskirche wurde nach kurzer Bauzeit im Jahre 1954 eingeweiht. Sie ist mit ihrem markanten Turm weithin sichtbar und prägt das Ortsbild Radentheins. Mit dem Pfarrhaus und dem neu errichteten Prof.-Otto-Bünker-Saal (geeignet für die Arbeit und Veranstaltungen der Arbeitskreise sowie Kirchenkaffee, Vorträge uvam.) bildet das Kirchenzentrum, in der Nachbarschaft mit der Neuen Mittelschule und dem Gemeindekindergarten, eine anschauliche und harmonische Einheit.

Was erwarten wir:

- ⇒ Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Johanneskirche in Radenthein zu feiern (einmal davon als Abendgottesdienst). Weiters wird einmal im Monat im „Anderen Haus des Alterns“ in Radenthein Gottesdienst gefeiert.
- ⇒ Amtshandlungen: Taufen, Trauungen, Beerdigungen (meist mit einer Abendandacht vor einem Begräbnis).
- ⇒ Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Stunden, nach Möglichkeit an den Schulen im Gebiet der Pfarrgemeinde.
- ⇒ Konfirmandenunterricht (eine Unterrichtsgruppe).
- ⇒ die Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit, der Frauenrunde wie der Hausbibelrunde und des Bibelseminars Döbriach im Winterhalbjahr.
- ⇒ die Fortführung der gut gepflegten Ökumene und der Beziehung zur Öffentlichkeit.
- ⇒ die Hausbesuche des Pfarrers/der Pfarrerin werden von der Gemeinde mit großer Freude angenommen.
- ⇒ die Leitung des Pfarramtes: Büroarbeit und Matrikelverwaltung.
- ⇒ die Mitarbeit bei der Kirchenbeitragsverwaltung, wobei die Administration gesondert geregelt ist.

- ⇒ die Herausgabe von Gemeindebriefen (4 x pro Jahr).
- ⇒ Besondere Aufgabenfelder ergeben sich aus persönlichen Interessen des Pfarrers/der Pfarrerin.

Wir haben anzubieten:

- ⇒ eine räumlich gut ausgestattete Dienstwohnung (als Pfarrhaus) mit Keller, Erd- und 1. Obergeschoß, ausgebautem Dachgeschoß sowie einer Garage. Die Wohnnutzfläche beträgt 130 m². Das Pfarrhaus wurde 2007 generalsaniert. Ein großzügiger, sonniger Garten in ruhiger Lage mit Terrasse steht zur Benützung zur Verfügung. Für die Dienstwohnung sind die Heizkosten (Zentralheizung mit Erdgas) in der Höhe von zirka € 1800,— jährlich, zu entrichten. Der Stromverbrauch wird mit einem eigenen Zähler abgerechnet.
- ⇒ ein Pfarramtsbüro — mit einem gesonderten Kirchenbeitragsbüro. Diese Räumlichkeiten befinden sich in einem Bürozubau zur Kirche und sind vom Wohnhaus getrennt.
- ⇒ zwei Lektorinnen (eine davon ist auch Diakonin) und einen Lektor,
- ⇒ ein engagiertes Presbyterium, das aktiv arbeitet und auch bereit ist, neue Wege zu gehen.

Bewerbungsfrist:

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung und bitten diese bis zum 28. Juni 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein, 10.-Oktober-Straße 2, 9545 Radenthein, oder E-Mail: evang.radenthein@gmx.at zu senden.

Vertrauliche Auskünfte erteilt gerne Kurator Martin Hipp, Tel. 0699-16228812.

135. Zl. GD 311; 1025/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers zum 1. September 2012 ausgeschrieben und ist durch Wahl zu besetzen.

Die Pfarrgemeinde Waiern ist mit über 2370 Gemeindegliedern eine der amtshandlungsintensivsten Pfarrgemeinden in Kärnten. Sie ist mit ihrem Mittelpunkt der Bezirkshauptstadt Feldkirchen in der Doppelrolle, gleichzeitig Stadt- und Landgemeinde zu sein und so den Bogen von jahrhundertealter Tradition bis hin zu moderner, nachhaltiger Gemeindegemeinschaft zu spannen.

Die Pfarrstelle ist eine 100-%-Pfarrstelle mit acht Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung.

Von daher ergeben sich die Erwartungen an einen Bewerber/eine Bewerberin:

- Planen und koordinieren aller Gottesdienste im Gemeindegebiet mit Lektoren, Gemeindepädagogin, PfarrerInnen im Gemeindegebiet.
 - Feiern regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Pfarrgemeinde und Predigtstation.
 - Freude am Gottesdienst, auch in themenbezogener Gestaltung, soll vermittelt werden.

- Traditionelle und moderne Formen des Gottesdienstes, die das Miteinander der Generationen fördern, sind gleichberechtigt erwünscht.
- Themenbezogene Gottesdienste.
- Geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde mit der Unterstützung des Presbyteriums
 - mit dem Ziel einer wachsenden Gemeinde,
 - zur Förderung des sozialen Miteinanders,
 - mit interkulturellem und interreligiösem Dialog,
 - in Teilhabe am konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung,
 - unter Berücksichtigung lokaler Tradition.
- Durchführung der Amtshandlungen und der Konfirmationsvorbereitung in mehreren Gruppen mit der Gemeindepädagogin (zirka 30 Konfirmanden pro Jahrgang).
- Zusammenarbeit mit der Diakonie de La Tour, Förderung eines ökumenischen Miteinanders und Kooperation mit den politischen Verantwortungsträgern.
- Mitarbeiterführung und Begleiten der Gemeindemitarbeiter in Haupt- und Ehrenamt und der Gruppen und Aktivitäten in der Gemeinde.
- Hausbesuche bei Gemeindegliedern und Besuche in den Krankenhäusern und Heimen der Umgebung.
- Hauptverantwortliche Führung des Pfarramtes und der damit verbundenen Verwaltung.

Die Gemeinde bietet:

- Ein Pfarrhaus mit großzügigem Platzangebot sowie Möglichkeit zur Wahrung der Privatsphäre.
- Modern ausgestatteten Büro- und Arbeitsplatz außerhalb des Wohnbereiches.
- Eine Garage.
- Einen Garten mit Entfaltungsmöglichkeiten.
- Ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- Eine hauptamtliche Sekretärin für die Büroarbeit und KB-Abrechnung sowie eine Küsterin und eine Jugenddiakonin.

Für Fragen stehen Ihnen Kuratorin Veronika Gaugeler-Senitza, Tel. 0676-84410022, und Senior Pfarrer Mag. Martin Müller, Tel. (04276) 2220, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich bis 30. Juni 2012 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Waiern, Martin-Luther-Straße 4, 9560 Feldkirchen, oder per Mail an: veronika.gaugeler-senitza@waiern.at.

136. Zl. GD 197; 1163/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt schreibt eine Pfarrstelle mit Religionsunterricht im Ausmaß von 20 Stunden zum 1. September 2012 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche mit ihren 4500 Gemeindemitgliedern ist eine lebendige, offene Gemeinde.

Klagenfurt am Wörther See mit zirka 94.000 EinwohnerInnen ist die Landeshauptstadt von Kärnten, liegt in einem interessanten Kulturraum im Dreiländereck von Österreich, Italien und Slowenien. Die Landschaft mit Bergen und Seen in der nahen Umgebung bietet viele Möglichkeiten für Erholung, Sport und Freizeitgestaltung. Klagenfurt ist Schulstadt mit allen Schultypen sowie Fachhochschul- und Universitätsstadt.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Klagenfurt festzulegen.

Wir wünschen uns

- eine Persönlichkeit, die authentisch im Glauben lebt, mit
- kommunikativer Stärke in der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen.
- Eigeninitiative und Gestaltungsfreude.
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit.
- Gespür und ein „weites Herz“ insbesondere für junge Menschen in allen Lebenslagen.

Wir erwarten uns

- Verantwortung für die Jugendarbeit.
- Begleitung der Konfirmand/inn/en.
- Gewinnung, Begleitung, Aus- und Fortbildung der Jugendmitarbeiter/innen.
- Feier von Schul- und Schüler/innen-Gottesdiensten.
- Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Pfarrer der Gemeinde und den vielen weiteren haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen.
- Feier von Gottesdiensten in Absprache mit den Kolleg/inn/en in der Johanneskirche Klagenfurt und im Bethaus Ferlach.

Wir bieten:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet,
- keine Wohnung im Pfarrhaus, aber einen angemessenen Kostenersatz zu einer eigenen Wohnung,
- ein gutes Klima der Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und dem Pfarrer und dem Presbyterium sowie den weiteren haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen,
- ein großes, engagiertes Team jugendlicher Mitarbeiter/innen, die mit Engagement und Freude zu einer lebendigen christlichen Gemeinde beitragen,
- ein eigenes Budget für die Arbeit mit Jugendlichen,
- gute räumliche und organisatorische Arbeitsbedingungen.

Weitere Informationen bei:

Pfarrerin Lydia Burchhardt, Tel. 0699-188 77 260, E-Mail: lydia.burchhardt@evang.at, und Pfarrer Rainer Gottas, Tel. 0699-188 77 273, E-Mail: rainer.gottas@evang.at, sowie Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664-6202220, E-Mail: udo.puschnig@ktn.gv.at.

Ihre **Bewerbung** schicken Sie bitte an Pfarrerin Lydia Burchhardt, Martin-Luther-Platz 1, A-9020 Klagenfurt am Wörther See, **bis spätestens 30. Juni 2012**.

137. Zl. S 06; 1148/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) einer 1/2 Krankenhaus-Seelsorge- stelle für Linz

Eine projektfinanzierte 1/2 Stelle als Krankenhausseelsorger oder Krankenhausseelsorgerin für Linz wird hiermit ausgeschrieben.

Die Stelle ist der Evangelischen Krankenhaus-Seelsorge-
stelle Linz zugeordnet.

Die Aufgabe des Krankenhausseelsorgers bzw. der
Krankenhausseelsorgerin liegt in der Teamarbeit mit dem
Krankenhaus-Pfarrer von Linz, welche folgende Gebiete
umfasst:

- Besuche der Patienten und Patientinnen,
- Gottesdienste in den Krankenhäusern,
- Ökumenische Zusammenarbeit mit der Krankenhaus-
seelsorge,
- Übernahme der Rufbereitschaft,
- Urlaubsvertretung des Krankenhaus-Pfarrers,
- Schulung und Praktikumsbegleitung der ehrenamtli-
chen Krankenhausseelsorger und Krankenhausseel-
sorgerinnen und deren Betreuung,
- Fortbildung der ehrenamtlichen Krankenhausseelsor-
ger und Krankenhausseelsorgerinnen,
- Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der
Krankenhausseelsorge,
- Teilnahme an praxisbegleitender Supervision und
Fortbildung.

Das Stundenausmaß soll 20 Wochenstunden nicht über-
schreiten.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte eine theologi-
sche Ausbildung haben, z. B. Universität, KPH (Kirchliche
Pädagogische Hochschule) oder als Mindestanforderung
eine Lektorenausbildung mit Sakramentsbefähigung und
in der Lage sein, Gottesdienste bzw. Sakramentshandlun-
gen durchzuführen. Die Lektorenausbildung kann nachge-
holt werden. Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte eine
Krankenhausseelsorge-Ausbildung absolviert haben oder
bereit sein, diese nachzuholen.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2012 an die Vorsit-
zende des Krankenhausseelsorge-Ausschusses, Frau Ger-
trud Jaquemar, Amselgang 32, 4040 Linz, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt gerne Krankenhaus-Pfarrer
Mag. Martin Brüggnerwerth, Tel. 0699-18877485, (0732)
77 51 50, oder per E-Mail: m.brueggnerwerth@eduhi.at.

138. Zl. GD 260 und GD 273; 1153/2012 vom 14. Mai 2012

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindever- bandes Ried-Schärding

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangeli-
schen Pfarrgemeinde A. B. Ried im Innkreis und der Evan-
gelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding wird hiermit zur
Besetzung per 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Ried hat derzeit etwa 520 Mitglieder
und umfasst vom Gemeindegebiet her den Bezirk Ried im
Innkreis mit 36 politischen Gemeinden. Die Sonn- und
Feiertagsgottesdienste werden abwechselnd im evangeli-
schen Gemeindezentrum in Ried, in der (alkatholischen)
Christuskirche in Ried und in der Martin-Luther-Kapelle
in Geinberg gefeiert. Eine engagierte Gemeindepädagogin
und Religionslehrerin sowie zahlreiche ehrenamtliche Mit-
arbeiterinnen begleiten die Pfarrerin/den Pfarrer und die
Gemeinde.

Es bestehen ein Frauenkreis, ein Singkreis, ein Besuchs-
kreis, Seniorengenerationstagstreffen, ein aktives Bildungswerk
sowie punktuelle Jugendarbeit und Taufropfenarbeit.

In Stadt und Bezirk Ried befinden sich ein Krankenhaus,
vier Seniorenheime sowie eine Justizanstalt, deren Betreu-
ung durch die Pfarrerin/den Pfarrer bzw. MitarbeiterInnen
der Gemeinde erfolgt.

Die Gemeinde besitzt neben der Kapelle ein schönes
Gemeindezentrum mit großem Garten am Stadtrand von
Ried, in dem sich der Gemeindegottesdienstraum,
Kanzlei, sonstigen (Neben-)Räume und eine zirka 100 m²
große Dienstwohnung befinden.

Die Pfarrgemeinde Schärding hat derzeit etwa 470 Mit-
glieder und umfasst vom Gemeindegebiet her etwa den
Bezirk Schärding mit 30 politischen Gemeinden. Die Sonn-
und Feiertagsgottesdienste werden in der Kirche am Stein
in Schärding gefeiert.

Eine Religionslehrerin vor Ort sowie zahlreiche ehren-
amtliche Mitarbeiterinnen begleiten die Pfarrerin/den
Pfarrer und die Gemeinde.

Es bestehen ein Bibelkreis, ein ökumenischer Singkreis
und Seniorengenerationstagstreffen.

In Stadt und Bezirk Schärding befinden sich ein Kran-
kenhaus, fünf Seniorenheime sowie eine Justizanstalt,
deren Betreuung durch die Pfarrerin/den Pfarrer bzw. Mit-
arbeiterInnen der Gemeinde erfolgt.

Die Gemeinde besitzt neben der Kirche ein schönes
Gemeindezentrum mit Garten in Zentrumsnähe in Schär-
ding, in dem sich der Gemeindegottesdienstraum,
Kanzlei, sonstige (Neben-) Räume und eine zirka 100 m²
große Dienstwohnung befinden.

Das Gebiet des Gemeindeverbandes umfasst somit eine
Fläche von rund 1200 km² auf der weit verstreut die rund
1000 Evangelischen leben. Lebensmittelpunkte der beiden
Gemeinden sind die beiden Gemeindezentren und die Kir-
che am Stein in Schärding. Schulunterricht ist in beiden
Bezirkshauptstädten (Entfernung zirka 40 km) an allen
höheren Schulen sowie an den Hauptschulen im Bezirk
Ried in einem Ausmaß von höchstens acht Wochenstunden
zu erteilen.

Alle weiteren Aufgaben und Betätigungsfelder ergeben
sich aus dem Amtsauftrag und der Gemeindeverbandsord-
nung.

Ende der Bewerbungsfrist ist der 30. Juni 2012.

Für Informationen stehen Ihnen Kurator Direktor
Klaus Prieschl, Tel. 0664-4643083, E-Mail: [klaus@praxis-
prieschl.at](mailto:klaus@praxis-prieschl.at) (Ried) und Kurator Dr. Günther Niessner, Tel.
0650-4090310, E-Mail: dr.guenther@niessner.net (Schär-
ding) zur Verfügung.

139. Zl. P 1933; 975/2012 vom 30. April 2012

Bestellung von Mag. Klaus-Ortwin Galter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach

Mag. Klaus-Ortwin Galter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtG erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

140. Zl. P 1639; 1048/2012 vom 2. Mai 2012

Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest

Mag. Wilhelm Todter wurde gemäß § 21 Abs. 2 OdtG zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet bis 31. August 2013 in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. P 1685; 1197/2012 vom 15. Mai 2012

Bestellung von Mag. Birgit Schiller zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn

Mag. Birgit Schiller wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtG erneut zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

142. Zl. P 2183; 816/2012 vom 29. März 2012

Zuteilung von MMag. Helga Hanisch als Pfarramtskandidatin der Diakonie de La Tour

MMag. Helga Hanisch wird gemäß § 11 Abs. 2 OdtG mit Wirkung vom 1. September 2012 Mag. Lukas Wagner als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Diakonie de La Tour zugeteilt.

143. Zl. JG 03; 1005/2012 vom 26. April 2012

Evangelische Jugend Burgenland (EJB) — Änderung der Kontaktdaten

Ab April 2012 hat das Diözesan-Jugendreferat der EJB in Rechnitz kein Festnetztelefon und kein Fax mehr.

Die überwiegend genutzten Verbindungen via Handy und E-Mail bleiben erhalten.

Folgende E-Mail-Adressen und Rufnummer stehen zur Verfügung:

Diözesan-Jugendreferat Burgenland
Hochstraße 1, A-7471 Rechnitz
E-Mail: ej.bgl@ejoe.at

Diözesan-Jugendreferent
Diakon, Dipl. Sozialpädagoge
Oliver Könitz
Mobil: 0699-188 77-150
E-Mail: koenitz@gmx.at

144. Zl. GD 143; 1012/2012 vom 26. April 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Feldbach ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evangelischfeldbach@yahoo.de

145. Zl. GD 275; 1219/2012 vom 18. Mai 2012

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schladming ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang-schladming@schladming-net.at

146. Zl. LK 022; 1253/2012 vom 21. Mai 2012

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2011

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2011 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung der Finanzkommission der Synode A. B. den

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2011**

Evangelische Kirche A. B. in Österreich zum 31. Dezember 2011

BILANZ

	31. 12. 2011	31. 12. 2010	PASSIVA	31. 12. 2011	31. 12. 2010
AKTIVA					
A. Anlagevermögen			A. negatives Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software	14.300,34	40.912,53	II. Gewinnrücklagen		
2. Geleistete Anzahlungen	20.000,00	20.000,00	1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.184.192,20	1.167.313,49
	34.300,34	60.912,53	2. zweckgebundenen Rücklagen	463.160,57	369.638,00
II. Sachanlagen				1.647.352,77	1.536.951,49
1. Grundstücke und Bauten	2.320.238,03	2.370.988,21		-21.807.821,88	-25.505.248,51
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	71.561,11	88.045,43	B. Investitionszuschüsse	35.178,73	54.251,69
	2.391.799,14	2.459.033,64			
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	8.728.736,56	9.108.747,75	1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.294.188,36	5.806.971,46
	11.154.836,04	11.628.693,92	2. Rückstellungen für Pensionen	34.527.785,43	37.298.850,97
B. Umlaufvermögen			3. sonstige Rückstellungen	1.547.519,78	1.605.335,87
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				42.369.493,57	44.711.158,30
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen und sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.521.536,80	3.578.083,43	D. Verbindlichkeiten		
	407.003,35	430.304,86	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	87.873,94	75.380,72
	2.928.540,15	4.008.388,29	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	612.861,15	910.961,82
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	8.039.868,73	5.552.677,55	3. sonstige Verbindlichkeiten	895.581,47	952.570,57
	10.968.408,88	9.561.065,84	<i>davon aus Steuern</i>	337.577,72	335.886,65
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	420.477,51	407.239,66
C. Rechnungsabgrenzungsposten	75.916,02	68.928,75		1.596.316,56	1.938.913,11
Summe AKTIVA	22.199.160,94	21.258.688,51	E. Rechnungsabgrenzungsposten	5.993,96	59.613,92
			Summe PASSIVA	22.199.160,94	21.258.688,51

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2011	2010
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen, RU und Bundeszuschuss		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	14.961.671,40	14.336.559,57
Religionsunterrichts-Vergütung	3.865.750,54	3.793.253,48
Bundeszuschuss	3.127.411,52	3.099.940,40
	21.954.833,46	21.229.753,45
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	9.807,25	20.199,13
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	3.953,45
c) übrige	580.230,75	1.107.346,38
	590.038,00	1.131.498,96
3. Personalaufwand		
a) Löhne	78.731,51	80.398,28
b) Gehälter	12.646.736,49	12.551.792,80
c) Aufwendungen für Abfertigungen	776.162,27	462.482,15
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-83.221,84	1.202.094,04
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.096.766,76	3.031.096,25
f) Sonstige Sozialaufwendungen	290.031,09	283.265,77
	16.805.206,28	17.611.129,29
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	129.988,67	166.176,92
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	189.185,84	224.589,03
kirchliche Liegenschaften	120.482,23	65.771,10
kirchliche Druckwerke	88.045,75	96.441,97
Synode, Generalsynode und Sitzungen	17.829,52	53.513,56
sonstige Ausgaben	376.759,57	289.865,12
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	36.053,60	23.842,51
Zuschüsse	891.122,74	2.470.838,65
Bildungsaufwendungen	70.957,64	90.893,35
Reise- und Fahrtaufwand	199.097,61	171.876,48
Lizenzgebühren	17.100,00	17.100,00
Rechts- und Beratungsaufwand	56.686,17	58.468,09
diverse betriebliche Aufwendungen	20.302,42	59.420,00
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	-34,68	-916,75
	2.083.588,41	3.621.703,11
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	3.526.088,10	962.243,09
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	67.530,93	550.137,90
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	103.577,30	303.478,90
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	8.868,00	5.342,40
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	11.355,00	0,00
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>11.355,00</i>	<i>0,00</i>
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12,06	1,51
12. Zwischensumme aus Z. 7 bis 11 (Finanzerfolg)	178.609,17	858.957,69
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.704.697,27	1.821.200,78
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	20.793,21	12.822,74
15. Jahresüberschuss	3.683.904,06	1.808.378,04
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a) ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	16.878,71	13.888,44
b) andere Rücklagen (freie Rücklagen)	80.000,00	0,00
	96.878,71	13.888,44
17. Jahresgewinn	3.587.025,35	1.794.489,60

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2011, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines

Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der „Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ zum 31. Dezember 2011 sowie deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, am 6. April 2012

IB Interbilanz Hübner
Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Andreas Röthlin
Wirtschaftsprüfer

MMag. Roland Teufel
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Entscheidungen des Revisionsrates

R2/2010 (Erkenntnis vom 17. Dezember 2010)

Anfechtung der Wahl des Church Board der Vienna Community Church (VCC)

Der Revisionsrat der Evangelischen Kirche in Österreich hat im Verfahren über die Anfechtung der am 30. März 2010 durchgeführten Wahl des Church Board (Presbyteriums) der Vienna Community Church (VCC) zu R 2/2010 angeordnet, das am 17. Dezember 2010 ergangene Erkenntnis in folgender verkürzter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen:

„Die Anfechtung einer Wahl kann u. a. dann erfolgen, wenn sich grobe Ordnungswidrigkeiten ereignen, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben (§ 6 Abs 1 Wahlordnung). Unter diesen Anfechtungsgrund fallen auch der Rechtslage widersprechende Auskünfte und Äußerungen gegenüber Wahlberechtigten vor der Wahl von Organwaltern kirchlicher Gremien oder Organwaltern übergeordneter Gremien, aus denen die Adressaten den unzutreffenden Schluss ziehen können, sie dürften ihr aktives Wahlrecht in das betreffende kirchliche Gremium nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen ausüben. Solche Äußerungen sind geeignet, das Wahlergebnis zu verfälschen, weil sie Wahlberechtigte davon abzuhalten können, an einer Wahl teilzunehmen, zu der sie das aktive Wahlrecht besitzen.“

(Zl. GD 425; 1010/2012 vom 26. April 2012)

R9,10/2011 (Erkenntnis vom 24. April 2012)

Anfechtung der Wahl zur Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch

Der Revisionsrat der Evangelischen Kirche in Österreich hat im Verfahren über die Anfechtung der am 18. und 25. Dezember 2011 durchgeführten Wahl zur Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Feldkirch zu R 9,10/2011 angeordnet, das am 24. April 2012 ergangene Erkenntnis in folgender verkürzter Form im Amtsblatt zu veröffentlichen:

„§ 18 Abs 1 WahlO bestimmt, dass der Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zusammen mit der Einladung zur Wahl spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern zu übermitteln ist. Zweck dieser Bestimmung ist es, dass allen Wahlberechtigten der Wahlvorschlag persönlich zukommt, ist doch das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht. Wird ein Wahlvorschlag bloß an alle Haushalte mit wahlberechtigten Gemeindegliedern versandt, ist der Bestimmung des § 18 Abs 1 WahlO nicht Genüge getan. Dies hat zur Folge, dass die Wahl an einem erheblichen Mangel leidet, der auch geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die wegen Verletzung des § 18 WahlO angefochtene Wahl ist daher aufzuheben.“

(Zl. HB 01; 1006/2012 vom 26. April 2012)

Motivenberichte

Kirchenverfassung:

Verfügung mit einstweiliger Geltung

Während die Werke durch ihre Ordnung ein zuständiges Organ für die Nominierung bzw. Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen besitzen, bedarf es für die Vertretung der Weltmission der Festlegung eines Entscheidungsorganes. Die Verfügung der einstweiligen Geltung soll sicherstellen, dass der Missionsrat und der Oberkirchenrat A. und H. B. rechtzeitig für die Generalsynode einen Vertreter oder eine Vertreterin entsenden kann.

Disziplinarordnung:

Verfügung mit einstweiliger Geltung

Die Zahl der Disziplinarfälle ist gering. Die Einrichtung von drei Disziplinarbehörden I. Instanz ist von der Zahl der Fälle und von der Personalbesetzung her organisatorisch übertrieben und zu aufwändig. Die örtliche Zuordnung der Superintendenten und Pfarrgemeinden zu drei Disziplinarregionen hat keine Verbesserung in der Durchführung der Disziplinarverfahren gebracht. Aus all diesen Gründen wird der Vorschlag unterbreitet, nur eine Disziplinarbehörde I. Instanz für die Evangelische Kirche in Österreich insgesamt einzurichten. Die Berufung von ehrenamtlichen Fachleuten und die entstehenden Reisebewegungen könnten reduziert werden.

Kirchliche Mitteilung



Mit Trauer und Bestürzung erreichte uns die Nachricht,
dass

Norbert Robert Bruno HEYSE

Ehemann von Direktorin Barbara Henriette Gerlinde
Heyse-Schaefer, geboren am 19. April 1958 in Berlin-
Wilmersdorf, in der Nacht zum 1. Mai 2012 im 55. Lebens-
jahr verstorben ist.

Wir glauben ihn in Gottes Frieden geborgen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

(Zl. P 1731; 1088/2012 vom 7. Mai 2012)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort *Wien*